Kritik

der

neuen

Constitution

in

Frankreich.

Erstes und zweytes Stück.

Leipzig, 1794.
bey Johann Ambrosius Barth.

Ihrer

Kayserlichen Majestät

Katharina II.

der

Stifterin weiser Adelsgesetze

gewidmet.

Ihrer

Kayserlichen Majestät

Katharina II.

der

Stifterin weiser Adelsgesetze

gewidmet.

Vorrede.

Während daß viele Tausende für oder wider die neue französische Republik ihr Leben lassen: wollen wir ihre Constitution in den Hauptpunkten einer unpartheyischen Kritik unterwerfen. Laßt uns vergessen, daß wir Franzosen oder Alliirte sind, daß wir was dabey zu gewinnen oder zu verliehren haben. Laßt uns vergessen die Abscheulichkeiten, welche wegen dieser Constitution und aus Gelegenheit derselben verübt worden sind. Laßt uns sogar annehmen, die Constitution und ihre Verfasser haben keinen Theil daran, oder sie haben alles, was geschah, als absolutes

Mittel zu einem einzig guten Zwecke angesehen. Laßt uns dieser neuen Constitution keinen Vorwurf daraus machen, daß sie in 14. Tagen fertig ward, da die erste eine Zeit von 28. Monaten erforderte.

Die Frage: ob Völker das Recht haben oder ob es sich verlohne, ihre Verfassungen auch mit stürmender Hand umzustoßen, und auf unzählige Leichen und Ruinen mit einer unerschütterlichen Unbarmherzigkeit eine neue zu gründen? wollen wir ebenfalls liegen lassen, und endlich unbesorgt seyn, ob das Glück für oder wider die Dauer der neuen sogenannten Republik entscheide? Dieselbe kann sich gegenwärtig erhalten, ohne deßwegen gut, sie kann unterdrückt werden, ohne deßwegen schlecht zu seyn. Prüfen wollen wir sie also blos an und vor sich, und dann wird sich von selbst entscheiden, ob sie des vielen Bluts, das sie schon gekostet hat und noch kosten wird,

werth sey oder nicht? Ob sie Beybehaltung und Nachahmung oder Unterdrückung und Abscheu anderer Völker verdiene?

Sollte auch diese Prüfung nicht für jedermann im Ganzen befriedigend ausfallen, sollte sie nichts dazu beytragen, den blinden Enthusiasmus zu dämpfen, womit ganze Heere für Freyheit zu fechten glauben, während sie sich selbst in eine unerhörte Sklaverey verstricken: so wird doch aus dem Ganzen eine Warnung übrig bleiben, die in Frankreich vernachlässiget *worden ist, und die noch viele der wacker*sten Männer, gegenwärtiger höchst trauriger Erfahrungen ungeachtet, vernachlässigen dürften.

Die Warnung ist kurz diese:

Nicht alles, von dem ihr und andere Denker überzeugt seyd, nicht alles, das nur unter gewissen Einschränkungen richtig ist, taugt

für den großen rohen Haufen; ihr wollt ihm vielleicht damit eine Wohlthat erweisen, allein er macht die abscheulichsten Mißbräuche davon, er kömmt nach seiner Logik zuletzt auf Folgerungen, die ihr euch nicht hättet träumen lassen; ihr selbst, seine Wohlthäter und Lehrer, müsset endlich vor ihm zittern!

Sagt z. B. zu dem vernünftigen und rechtschaffenen Manne, dem vorhin jedes Wort heilig ist, Eyde seyen ein unnöthiges Ceremoniel. Er wird euch verstehen, und auch ohne Eyd die Wahrheit sagen, oder Wort halten.

Sagt aber das nehmliche einem minder guten Manne, und denkt nicht anders, als daß er, welchen Eyde vorher noch fesselten, nur beeydigt oder unbeeydigt, euch lauter Unwahrheiten sagt, und um seine Versprechungen nach Belieben täuscht.

Als manche in Frankreich den Satz aufstellten: der König ist der erste Staatsbeamte! dachten sie gewiß nichts weniger, als daß zuletzt dieser König unbarmherziger und ungerechter Weise würde gemordet werden, als der niedrigste vom Volke.

Der erste Gedanke, welcher sich an den Adel machte, wollte wohl weiter nichts, als daß der Adel auch von seinem Vermögen zu den Lasten des Staats beytrage. Um dies sicherer zu bewirken, war der zweyte Gedanke, daß er nicht eine besondere Kammer ausmachen, sondern der Bürgerstand mit ihm in einer Klasse stehen solle.

So bestrit man zwo Prärogativen des Adels, endlich alle. Darauf folgte dessen gänzliche Abschaffung. Plötzlich stund die Idee der Gleichheit da. Nach ihr wurde vollends aller Unterschied der Menschen aufgehoben; denn die weise Einschränkung, welche man

anfangs für Verdienste und Talente gemacht hatte, gieng in der Anwendung ganz verlohren; vielmehr läuft nun auch der Unterschied, welchen Glücksgüter und Geistesgaben gewähren, Gefahr, und am Ende stehet der Ohnehosenmann statt des Edelmanns, Grafen und Herzogs an der Spitze des Volks, und kränkt seine übrigen Mitbürger so gut, wo nicht mehr, als je der Adel gethan hat; er tyrannisirt sie, ohne ihnen was gutes dafür geben zu können, wie doch unläugbar vom Adel auf die übrigen Volksklassen kam.

Wer wohl von denen, welche für das allgemeine Beste im Jahre 1789. so feurig sprachen, daran gedacht haben mag, daß man schon im Jahre 1793. so weit kommen werde? Wie mancher wohl erst vor dem Laternenpfahle, oder unter der Guillotine, oder vor einer Pike eingesehen haben mag seine fürchterliche Täuschung! So kann die Idee der Toleranz auf

prakti-

praktischen und theoretischen Atheismus, die Bemühung, Staatsschulden zu tilgen, auf eine Beraubung jeden ergiebigen Eigenthums, die Sorge gegen den Despotismus auf völlige Anarchie, der Hang zur Freyheit auf Gesetz- und Sittenlosigkeit, sogar zur unerträglichsten Tyranney führen. Die Kette, woran sich so eins ans andere reihet, von einem Extrem zu einem andern, mögen die Leser selbst aus der neuesten französischen Geschichte aufsuchen.

Hier ist es genug, darauf aufmerksam gemacht und hierdurch die Warnung bestätiget zu haben, daß man nicht alles, was gleichgültig, was sogar gut und wahr scheint, oder auch würklich ist, unter den rohen unaufgeklärten Haufen kommen lassen solle, wenn man anders selbst für der Menge wahres Beste, und für seine eigene und seiner Mitbürger Sicherheit besorgt seyn will. Besser ist's,

unter Völkern wohnen, die ihre Despoten anbeten, als unter einer Nation, die sich für aufgeklärt hält, aber keine Sittlichkeit hat. —

Der Verfasser dieser Blätter ist gewiß kein Volksfeind, gewiß kein Fürstenschmeichler. Beydes könnte er aus Acten, aus Manuscripten und gedruckten zum Theil anonymischen Schriften beweisen. Wie er heiße? kann vor jetzt jedem, der nur Wahrheit liebt, gleichgültig seyn. Er schrieb aus Menschenliebe. Ob er mit Menschen- und Sachkenntniß geschrieben habe? mögen seine Leser entscheiden. Recensenten zu lieb macht er die Bemerkung, daß er jedermann verständlich seyn wollte. Geschrieben im Augustmonat 1793.

Inhalt.

I. Stück. Frankreich eine Pöbelsregierung.

1. Abschnitt. Haupterfordernisse, wenn ein Volk als Republik bestehen will.

§. 1. Eingang.
§. 2. Angabe dieser Erfordernisse.
§. 3. 1) das Volk muß nicht zu groß,
§. 4. 2) es muß gut, nämlich a) aufgeklärt,
§. 5. b) tugendhaft seyn.
§. 6. Vergleichung mit Monarchien.
§. 7. Folgen aus dem Bisherigen.

2. Abschn. Besondere Beurtheilung der französischen Republik.

§. 8. Sie ist eine eigentliche Pöbelsregierung.
§. 9. und zwar des Pariser Pöbels.
§. 10. 11. 12. Anlässe und Absichten dieser Regierung.
§. 13. Folgen derselben, 1) gute,
§. 14. 2) schlimme; nämlich
§. 15. a) die ganze Volksmasse verdirbt,
§. 16. b) der Wohlstand aller und jeder ist ruinirt,
§. 17. c) das Ganze leidet unbeschreiblich.
§. 18. d) die Provinzen werden von Paris, oder wird
§. 19. e) Paris von den Provinzen unterjocht?

Inhalt

II. Stück. Frankreich eine Aristocratie.

1. Abschn. Prüfung der Souveränität des Volks.

§. 1. Zusammenhang mit dem vorigen.

§. 2. Souveränitätsartikel des Volks.

§. 3. Untersuchung der Souveränität überhaupt.

§. 4. Aechter Begriff derselben.

§. 5. Bey wem sie sey?

§. 6. Prüfung dessen, was die Constitution von der Souveränität festsetzte.

§. 7. u. 8. 1) Das Wahlrecht des Volks.

§. 9. 10. u. 11. 2) Gesetzgebung.

§. 12. 3) Auflagen.

§. 13. 4) Verwaltung des öffentlichen Schatzes.

§. 14. 5) Krieg und Frieden.

§. 15. 6) Kriegsmacht.

§. 16. 7) Unterschiedliche andere Artikel.

§. 17. 8) Aenderung der Constitution.

§. 18. Resultat aus allem.

2. Abschn. Untersuchung der Verhältnisse der öffentlichen Gewalten.

§. 19. Allgemeine Sätze.

§. 20. Anzeige der öffentlichen Gewalten in Frankreich.

§. 21. Prüfung 1) der Richterstellen,

§. 22. 2) der Municipalitäten und Verwaltungen,

§. 23. 3) des Vollziehungsraths,

§. 24. 4) der gesetzgebenden Versammlung.

§. 25. Resultat.

§. 26. Eine historische Beylage.

I. Stück.

Frankreich
eine
Pöbelsregierung.

I. Stück.

I. Abschnitt.

Allgemeine Beurtheilung der Haupterfordernisse, wenn ein Volk als Republik bestehen will.

§. I.

Eingang.

Die Constitution setzt als entschieden voraus, daß Frankreich eine Republik seyn solle. Und wenn man verschiedene Aeußerungen vieler Revolutionisten, wenn man ihre aufgestellte sogenannte Revolutionsgewalt mit in Ueberlegung nimmt: so ergiebt sich, daß der herrschende Theil Frankreichs die Form seiner Republik sowohl für Frankreich, als überhaupt auch für alle Völker des Erdbodens für die beste, ja nicht eben nur für die beste unter allen Regierungsformen, sondern durchaus alle andere Formen als so schlim ansiehet, daß es solche bey keiner Nation nicht einmal mehr dulden will!

Man muß Frankreich zugestehen, daß es viele gerechte Klagen über seine vorherige Regierung hatte, und daß vielleicht keine Monarchie in Europa so schlecht bestellt war, als die ihrige. Allein

selbst bey ihrem Ludwig XIV. sollten die Franzosen doch auch das Gute, so durch ihn kam, nicht vergessen; nicht vergessen, wie unter seiner Regierung Künste und Wissenschaften und Handlung empor kamen; nicht vergessen, daß die vielen Festungen um Frankreichs Grenzen, hinter und aus welchen sie nunmehr fechten, meistens von diesem König noch da sind; nicht vergessen, daß selbst von dem Guten, was anfangs in ihrer Revolution der Menschenfreund fand, der Keim schon in dieser Regierung zu suchen ist. Wäre Ludwig XIV. ein Philipp von Spanien gewesen, würden die Franzosen wohl seyn, wo sie itzt sind? — Doch angenommen, das Gute dieses und andrer französischer Regenten übertreffe das Schlimme weit: so folgt daraus doch immer noch nicht, was der herrschende Theil der französischen Nation folgerte, und mit einer abgeschmackten Pedanterie andere Nationen bereden wollte:

> Monarchien und Aristokratien seyen tyrannisch, die Form der Republik allein gut.

Wie offenbar ist dieses nach jeder kalten Vernunft ein Trugschluß vom Einzelnen aufs Allgemeine! Und die Geschichte aller Staaten widerlegt diese Folgerungen.

§. 2.

§. 2.

Angabe der Haupterfordernisse einer Republik.

Wir wollen gerecht seyn und eingestehen, daß ein Volk in einer republikanischen Verfassung auch vollkommen glücklich seyn könne.

Jeder Mensch hat seine Stimme in der Wahl seiner Lehrer, seiner Vorgesetzten, seiner Richter bey seinen Abgaben, bey den Gesetzen, bey Krieg oder Frieden. Wie kann ihm mißfallen, was er selbst gewählt hat? Wie kann unrecht seyn, was die allgemeine Stimme will? So sprechen die Demokraten.

Und in Wahrheit kann auf diese Weise alles gut gehen und stehen, jedoch nur unter zwo Voraussetzungen:

Die Volksmasse muß gut, sie muß nicht zu groß seyn, selbst wenn sie gut ist.

§. 3.

1) Das Volk muß nicht zu groß seyn.

Ist das Volk zu zahlreich, so fehlt ihm ohne König, oder wie man den Regenten heißen will, ein Mittelpunkt, woraus das Interesse aller und jeder übersehen, vereiniget, und der Staat, be-

sonders gegen auswärtige sicher gestellt werden kann.

Rom hielt sich, so lange nur seine Einwohner die Republik ausmachten. Je stärker sich die Zahl seiner Bürger auch außer seinen Mauern vermehrte, um so mehr sank die republikanische Verfassung.

Polen ist eine Republik; wer kennt nicht ihr Schicksal? Man wende nicht ein, daß in Polen nicht jeder Mensch, sondern nur Reichsstände an der Regierung Theil haben. Können sich diese nicht halten, in deren Händen die Regierung näher beysammen ist, wie würde sich Polen vollends in sich selbst verliehren, wenn die ganze Volksmasse Theil an der Regierung hätte? Uebrigens laßt sehen, ob Polen itzt, da es kleiner ist, nicht glücklicher sey?

Die amerikanischen Freystaaten sind auch ein ansehnliches Volk. Es stehet dahin, ob es immer lauter Washingtons und Fränklins haben wird? Zudem machen ihm desselben Lage außer Europa seine politische Existenz leichter, und eigentlich sind es mehrere kleine Republiken, nur in einem gemeinschaftlichen Bunde. Frankreich aber will eins und untheilbar bleiben! Und wie mächtig ist sonst der Unterschied unter Nordamerikanern und Franzosen? —

Die Schweiz und Holland sind auch große Völker, die unter dem Namen von Republiken laufen.

Allein

Allein Holland und die Schweiz sind größtentheils Aristokratien, beweisen also nichts gegen unsern Satz. Ob sie aber gleich weit nicht die Menschenzahl haben, wie Frankreich, würden sie sich doch sicher als eigentliche Volksregierungen nicht, wie bisher, erhalten haben. Denn erkennen nicht selbst unpartheyische Holländer wenigstens die statthalterische Würde zu ihrer Subsistenz unentbehrlich?

Außerdem ist es schon in diesen Staaten sichtbar, daß oft einzelne Provinzen die andern lenken und leiten, wohin sie wollen? Auch bey den griechischen kleinen Republiken, auch bey Rom, noch in seinen besten Perioden, sah man das ganze Volk oft durch Redner, oft durch Schreyer bald zu seinem Vortheile, bald zu seinem Schaden geleitet und unvermerkt regiert.

Wie noch mehr wird dies alles in einer großen Volksmasse seyn? Wie noch mehr werden da unternehmende Köpfe unter allerhand Namen auf unterschiedlichen Wegen regieren, während das Volk sich nur einbildet, es regiere selbst? Kommen endlich trübe gefährliche Zeiten: so ists vollends gar aus mit der Volksregierung; es muß sich Dictators oder Protectors wählen; und hat es das Glück, einen Camillus oder Fabius zu finden, die nach vollbrachter Errettung bescheiden zurück treten in den Privatstand: so werden endlich doch ein Sylla und Cäsar nicht ausbleiben, oder kommt es

wohl gar gleich unter einen Cromwell, ehe es einige republikanische Früchte genossen hat.

Ueber kurz oder lang, aber gewiß wird es unter einer Tyranney seufzen, die mit allen möglichen despotischen Regierungen wetteifert. Und zuletzt zerfällt eine so große Republik von selbst. Sie zerstückelt sich entweder selbst; oder sie gehet wieder in Monarchie, wie England, oder wohl gar in Despotismus, wie Rom, über, oder sie wird ein Raub der Fremden, wie Griechenland.

Etwas von allen diesem wird um so gewisser geschehen, weil die Zeiten nicht mehr sind, wie sie waren, als Athen, Sparta und Rom blühten. Unsre Staats- und Kriegskunst sind ganz anders; wo ist in großen Republiken Verschwiegenheit, Eintracht, Schnellkraft möglich, um dem schmeichlerischen oder gewaltigen Einflusse fremder Mächte die Waage zu halten? Während daß diese nach einem Zwecke mit vereinter Kraft handeln, werden in einer großen Republik Factionen seyn, von denen die eine hindert, was die andere will.

§. 4.

2) Die Volksmasse muß gut, nämlich a) aufgeklärt seyn.

Noch wichtiger, noch entscheidender ist aber das Erforderniß, daß die Volksmasse gut seyn müsse.

Gut

Gut, das ist, aufgeklärt und tugendhaft.

In einer Volksregierung entscheiden die meisten Stimmen, entweder in allen Vorfällen, oder das Volk *wählt* Repräsentanten. In einem wie in dem *andern* Falle muß das Volk Aufklärung, muß Tugend haben. Das mehr oder weniger thut nichts zur Hauptsache. Es muß aufgeklärt seyn, muß sogar Kenntnisse haben, um die Geschäfte, worüber es seine Stimme geben soll, zu beurtheilen, oder um wenigstens die Fähigkeiten seiner künftigen Repräsentanten und Agenten prüfen zu können.

Wo ist aber das große Volk, das in allen Klassen so aufgeklärt ist, daß man von ihm glückliche Wahlen und gute Stimmen mit Sicherheit erwarten kann? Ist auch hier und da eine Gemeinde, die durch Zufall gut stimmt, ist *hier* und da eine Gemeinde, *welche auf aufgeklärte*, rechtschaffene Männer horcht und *nach ihrer Stimme* sich richtet, so werden wieder zehen dagegen seyn, welche ohne Verstand und Kenntniß votiren, oder von Betrügern oder Fanatisten sich irre führen lassen; das allgemeine Beste muß also immer übel berathen seyn.

§. 5.

b) Das Volk muß vorzüglich tugendhaft seyn.

Das schlimmste ist vollends zu erwarten, wenn das Volk nicht tugendhaft ist.

Mißtrauen, Eifersucht, Stolz, Geiz, Luxus und Ungehorsam gegen die Obern und die Gesetze vertragen sich, auch wenn sie in geringen Portionen unter der Menge ausgetheilt sind, durchaus nicht mit Republiken.

Da muß ein jeder nur immer das gemeine Beste vor Augen haben. Was dem ganzen Volke angehört, muß seinen Händen ein Heiligthum seyn; freywillig muß er vielmehr seinen eigenen Vortheil aufopfern. Ohne alle Leidenschaften muß er denken und handeln, muß Haus und Hof, muß seine Familie verlassen können, wenn es der gemeine Dienst erfordert. Alles dies muß er können, ohne auf Beute oder Lohn, oder persönliche Vorzüge oder irgend einen Dank zu rechnen. Hat er was gutes, was großes gethan, so muß er mit dem bloßen Bewußtseyn sich zufrieden geben; bekömmt er auch öffentliche Ehrenbezeugungen, so muß er sich gleich vorstellen, daß sie nur vorübergehend sind, nur für diesen Augenblick gelten; er muß sich hüten, deßwegen Prätensionen zu machen: selbst die Undankbarkeit seiner Mitbürger darf ihn nicht zur Rache reizen, nicht einmal zur Kälte gegen das gemeine Beste verleiten. Die Gesetze und die Obern, die einmal durch die Mehrheit gegeben sind, muß er heilig respectiren; die Abgaben, die man bestimmt hat, pünktlich entrichten. In seinem Hause muß er ein guter Vater, ein treuer Gatte, ein frugaler

galer Mann, auch die Sitten seiner Familie müssen rein seyn; Gerechtigkeit muß er selbst seinen Feinden wiederfahren lassen, und heilig muß ihm sein Wort seyn. Auf diese Art ist er ein ächter Republikaner, und solche Männer haben die Achtung aller Nationen.

Es ist nicht zu leugnen, daß bey den alten Republiken einzelne Männer nicht nur, sondern ganze Generationen großentheils nach diesem Ideale waren; Männer und Völker, die man noch bewundert. Allein wo das Volk nicht so charakterisirt, vielmehr in allem das Widerspiel ist, wo jeder nur auf seinen Vortheil denkt, diesen der Ehrgeiz, einen andern der Geldgeiz beherrscht, ein dritter sich dem Luxus ergiebt, und denn, ohne gerade geld- oder ehrgeizig zu seyn, nur nach Aemtern strebt, um seinem Hochmuth oder seinen Lüsten besser zu schmeicheln; wo man sich wohl gar auf den Müßiggang, auf das Schuldenmachen, Betrügen, Rauben und Plündern legt, wo man beym Morde seiner Mitbürger tanzt und singt; wo der große Haufen entweder an Factionisten vermiethet ist, oder selbst thut, was er will; wo der Mann im Amt, der nach seinem Wissen und Gewissen handeln will, Absetzung, oft noch was schlimmers zu fürchten hat, — wo es endlich gar so weit gekommen ist, daß Reichthum oder Verdienste das Unglück des Mannes ausmachen kön-

 nen:

nen: wie kann da eine Republik bestehen? Alles ist bestochen und besticht einander selbst. Der kaufte, ein andrer verkaufte seine Stimmen; alles reibt sich an einander, geht unter einander, niemand ist Herr, und alles will Herr seyn. Die wenigen Guten werden eine Beute der vielen Bösen, und unter diesen beraubt oder unterdrückt der stärkere immer den schwächern, Factionen entstehen; eine lästert und verfolgt die andere; aus der nehmlichen Faction, sobald sie keine Gegenfaction mehr hat, entspringen neue Factionen, und das Verfolgen währt fort.

Das Volk verhält sich unter diesen Umständen wie ein wahres Kind. Es hängt sich immer an den, welcher ihm am meisten giebt, oft nur verspricht, und unvermuthet ist es selbst unter der Herrschaft eines stolzen oder in den Klauen eines oder ein paar Räuber oder Mörder, vor denen es nunmehr zittert. Es weiß am Ende, wenn es im größten Elende steckt, sich gar nicht mehr zu helfen, sucht die Schuld seines Unglücks immer auf der unrechten Seite; will sich mit diesem mit jenem helfen, und sinkt immer tiefer ins Verderben, aus dem es sich nicht anders mehr retten kann, als daß es sich einem Einzigen unterwirft. — Und so hat die Republik ein Ende!

Da vollends die Geschichte beweiset, daß Nationen, die schon als Republiken organisirt waren,

ren, umgestürzt sind, weil sie keine Tugend mehr hatten: was hat ein Volk zu erwarten, das noch nicht tugendhaft ist, und doch mit einemmale eine Republik werden will?

Als König Philipp in Macedonien die griechischen Freystaaten angriff, waren diese schon so weit gesunken, daß sie nicht mehr um den Verlust ihrer Freyheit, sondern nur wegen der Störung ihrer Lustbarkeiten bekümmert waren.

Kurz vor ihrem Sturze klagten die Carthaginenser ihren Hannibal (den Mann, der sie vorher gerettet hatte und noch einmal hätte retten können) selbst bey ihren Feinden, den Römern an, weil er ihre Räubereyen nicht mehr leiden wollte.

Und Brutus ermordete zwar Cäsarn, um die Freyheit wieder herzustellen. Was *half aber* dieser Mord *bey einem ausgearteten* Volke, dem schon Sylla vergebens die Freyheit wieder angebothen hatte? Beförderte jener Mord nicht vielmehr die Monarchie?

Was half England im vorigen Jahrhundert sein blutiger Kampf um eine Demokratie? Waren nicht Luxus, Ehrgeitz, Geldgeitz, Eifersucht und Mißtrauen der Partheyen Gebrechen des Volks, welche es wieder absolut zur Monarchie führten?

Und Frankreich sollte sich tugendhafter fühlen, sollte Luxus und andere Leidenschaften und Mängel

gel weniger haben, als England im vorigen Jahrhundert?

Allein vielleicht wirds anders, wenn die Republik einmal festen Grund hat, wenn die Gährung vorbey ist? Das wäre nun freylich zu wünschen, aber ein Wunder, wie noch keins in der Geschichte bekannt ist, und das nur alsdann möglich wäre, wenn Paris ein Steinhaufen, ganz Frankreich verödet und in Armuth und Elend versunken ist. Alsdann wäre es möglich, daß bey dem Rest einfache Sitten und Tugend, wie sie bey Volksregierungen nothwendig sind, aufkämen!

Gegenwärtig aber wird ein Volk, das seiner Mitbürger Blut in Strömen und lachend vergießt; das in einem so kurzen Zeitraume so große Veränderlichkeit in den wichtigsten Sachen und so große Uebereilungen beweiset; das mit gleicher Fertigkeit ein Staatsgebäude und eine Bastille niederreißt, — das sich vor der ganzen Welt über wiederholte Eydschwüre und heilige Verträge öffentlich wegsetzt — ein solches Volk sollte itzt schon tugendhaft seyn oder mit einemmale tugendhaft werden, sollte im Ernst eine Republik werden und bleiben wollen! — Oder, will man auf Trümmern und Leichen durchaus zur Volksregierung gelangen? Soll das Land durchaus eine Einöde werden? Welch ungeheuer schreckliches Mittel zu einem Zwecke, der erst nicht der letzte Zweck, sondern nur

Mittel

Mittel dieses letzten Zwecks ist. Der letzte Zweck ist Glückseligkeit; die bürgerliche Verfassung ist blos Mittel zu diesem Zwecke. Wäre es nun entschieden, daß zur Glückseligkeit allein eine Volksregierung helfen könne: so möchte man es immer noch in etwas entschuldigen können, daß die Franzosen durch Verwüstung und Tod sich nicht davon abbringen lassen. Allein ist dann jenes entschieden?

§. 6.

Vergleichung mit Monarchien.

Die Zeiten sind nicht mehr, wo ein Nero, Caligula, Claudius zu fürchten ist.

Leiden unter einem strengen Regenten auch einzelne Individuen, oder macht ein Regent sonst Fehler: *so sind doch immer in einer Monarchie die nehmlichen Fehler unschädlicher als in einer Republik.* Zwischen Monarchie und Volksregierung ist aber der beträchtliche Unterschied immer dieser, daß bey einem nicht durchaus tugendhaften Volke die republikanische Verfassung alle Laster, alle Greuel leichter erzeugt, mehr befördert, mehr allgemein macht, und endlich alles in Verwirrung bringt, wegen des wenigen Widerstandes, welchen eine republikanische Verfassung dem Bösen thun kann. Der schlimmste Monarch hingegen kann doch in einigen Theilen Ordnung halten,

ten, und wenn der Monarch vollends rechtschaffen ist, und Muth mit Klugheit verbindet, so kann er das schlimmste Volk besser in Ordnung bringen, als hundert und mehrere Männer in Republiken zu thun vermögen.

Ferner gehe man einmal unsre monarchischen Staaten durch. Keiner wird in hundert Jahren soviel Greuel aufweisen, als Frankreich in einem Jahre. In manchen blühen hingegen Wissenschaften, Künste, Handel, Gewerbe, Ackerbau, sind Personen und Eigenthum sicher, stehet alles so gut von innen und außen, als es je in den blühendsten Perioden eingerichteter Republiken war.

Ein augenscheinlicher Beweis, daß die Monarchie, als solche, nicht fehlerhaft ist! daß die Vorwürfe, welche ihr die Franzosen machen, nicht gegründet sind!

Kosten hier und da zum Luxus der Höfe gehörige Dinge mehr als wahre Staatsbedürfnisse: so geht in Republiken oft auch mehr auf Nebenwege, als auf Bedürfnisse.

Sind hier und da Gebrechen in der Justiz, in den Finanzen, in der Polizey, überhaupt in der Staatsverwaltung: sie lassen sich in einer Monarchie viel leichter und sicherer heilen, als in einer Demokratie, weil die Macht, welche sie heilen kann, concentrirter, also würksamer ist. Die nehmlichen

Fehler

Fehler können sich aber auch in Republiken finden, und sind daselbst viel unheilbarer.

Herrschen hier und dort Günstlinge, verkauft hier und da ein Fürst seine Aemter, anstatt sie dem Verdienten zu geben; das sollte freylich gar nicht seyn. Allein auch in Volksregierungen giebt es Günstlinge, auch sie verkennen Talente und Verdienste, verfolgen oft vielmehr den größten, besten Mann, gerade weil er Eigenschaften hat, die wenige haben.

Wird hier und da das Volk in Monarchien streng gehalten, so kann es doch gut stehen. Eben der Druck, unter dem es lebt, sichert für Ausschweifungen und treibt zur Oekonomie an. Aber in Volksregierungen wird das Volk durch Strenge gleich aufgebracht, und zum Aufruhr gereizt, durch Schlaffheit der öffentlichen Gewalten hingegen liederlicher.

So sind immer die Fehler in Monarchien auch in Republiken möglich. Und eine Regierung sey welche sie wolle, sey so gut als möglich, so giebt es unter ihr Arme und Reiche, Vergnügte und Mißvergnügte, Glückliche und Unglückliche. Dies ist einmal in der Welt nicht anders möglich, und diesen Unterschied könnten alle Völker der Welt, wenn sie einstimmig die beste Form eingeführt hätten, nicht aufheben oder verhüten.

Außer-

Außerdem gewähren Monarchien noch gegen auswärtige zuverlässig mehr Sicherheit, als Republiken, und noch eins, dessen Ausführung aber Zeit und Raum hier nicht gestatten: gerade das, was eine Volksregierung so sehr haßt: persönliche dauernde Vorzüge sind ein großer Schatz für Monarchien, Verdienste zu belohnen, und Talente aufzumuntern; ein Schatz, der eigentlichen Volksregierungen ganz fehlt!

§. 7.

Folgen aus dem Bisherigen.

Lassen wir auch der Monarchie an sich vor der Republik keinen Vorzug gelten: so werden doch unbefangene Leser folgende Schlußsätze zugeben.

1) Für große, nicht durchaus tugendhafte Völker sind republikanische Verfassungen gar nicht.

2) Außerdem ist die Form gleichgültig, nach welcher Menschen regiert werden; sie sey Republik oder Monarchie.

3) Es verlohnt sich also nicht der Mühe, daß man sich über der Form der Regierung die Hälse bricht.

4) Der Versuch eines Volks, seine Regierung in eine entgegengesetzte mit Gewalt umzuformen, ist eitle Geld- und Blutverschwenderische

Mühe.

Mühe. Sie ist vollends gegen das ganze Menschengeschlecht unverantwortlich, wenn das Volk seine bisherige Regierung schon dahin gebracht hat, daß das, was bisher sehr fehlerhaft war, abgestellt werden konnte, und wenn sie denn doch alles alte abschaffen, alles neu machen will.

Statt solcher gefährlicher Revolutionen giebt es andere Wege Würde es uns freuen, wenn die Natur das gute, was sie hervorbringt, durch Ueberschwemmungen, Sturmwinde und Erdbeben thun würde? Unglücklicher Weise wendet man diese höchst seltenen Naturbegebenheiten, bey welchen doch das Gute, so sie uns zurück lassen, die Verwüstung gemeiniglich nicht ersetzt, auf *Staatsrevolutionen an. Lieber empfehle man* dem Volke die gewöhnlichen, zwar langsamen, aber eben so würksamen und sichern Kräfte der Natur.

Augenscheinlich ist es, daß unsre Regierungen sich immer mehr bessern, und auf dem Wege der Vervollkomnung fortgehen. Publizität ist hiezu das zweckmäßigste Mittel. Aber verflucht sey der, welcher sie zur Empörung, welcher sie zur Verunglimpfung, und nicht blos zur Belehrung, zur Besserung gebraucht! Viele Fehler unsrer Regie-

rungen brauchen gewiß nur angezeigt zu werden, und man wird sie aufheben.

Hier und da ist noch Trägheit, noch Schlendrian, noch Vorurtheil, noch Anhänglichkeit an das alte. — Ein guter thätiger Kopf auf einem guten Herzen kann aber Leben und Licht in die Regierung bringen. Möchten doch alle gute Köpfe aller Nationen mit vereinten Kräften nicht auf Aenderung der Formen, sondern auf Besserung des Wesentlichen in den Regierungen denken!

Schon so oft ist über die Regierungsformen gestritten worden, und die competentesten Richter in der Sache, welche nicht eben nur in den Studirstuben nachgedacht, sondern die würkliche Welt kennen gelernt haben, sind darinnen einig: Es ist besser ein Herr, als zehen, und zehen Herren sind doch besser als keiner. In allen Formen muß man Opfer bringen; mathematisch berechnen läßt sich nicht, unter welcher die meisten? Aber Regierungen eines verdorbenen Volks sind durchaus abscheulich!

II. Abschnitt.

Besondere Beurtheilung der französischen Republik.

§. 8.

Die französische Republik ist 1) eine eigentliche Pöbelsregierung.

Die französische neue Regierungsform zeichnet sich durch zween höchst auffallende Punkte vor allen andern Volksregierungen, die je existirt haben oder erdacht werden können, aus:

Sie ist im eigentlichen Verstande:

eine Regierung des Pöbels!

Dieses Wort hier nicht gerade in seinem verächtlichsten, sondern nur in dem Sinne genommen, daß es die unterste Klasse eines Volks anzeige. Die Constitution braucht zwar nur die Worte: Volk oder Nation; und wenn man sonst von Nationen sprach, oder wo Republiken nur von einigem Umfange (ein Graubündten z. B. kömmt hier in keinen Betracht) waren, wurden die untersten Klassen der Bürger, welche gegen die

 andern

andern nicht an Vermögen nur, sondern auch besonders an Sitten und Talenten und Kentnissen so weit zurückstehen, sorgfältig und so viel als möglich von dem bessern Theile der Nation unterschieden. So waren selbst bey den griechischen Republiken eine Menge Menschen Sklaven, die gar keinen Theil an den öffentlichen Geschäften hatten; das nehmliche war zu Rom, und daselbst durch die Eintheilung in Patrizier und Plebejer, in Curias und Tribus eine solche Einrichtung gemacht, daß der bessere Theil doch nicht immer von dem zwar zahlreichern, aber offenbar schlechtern überstimmt werden konnte. In allen alten und neuen Demokratien waren nur auf würkliche Bürger ohnehin alle Rechte eingeschränkt, und Fremde, ohne daß sie förmlich als Bürger wären aufgenommen gewesen, durften sich nicht einfallen lassen, mit den Bürgern zu stimmen.

Ganz anders verfährt die neue Constitution; sie macht alle Menschen, ohne sonst eine Rücksicht zu nehmen, einander gleich; sie läßt alle Menschen, sogar Fremde, wenn sie z. B. nur seit einem Jahre von ihrer Arbeit in Frankreich leben, also auch Handwerkspursche (denn diese leben ja ebenfalls von ihrer Arbeit) sie läßt sogar junge Leute von 21. Jahren zu den Wahlen zu.

Ein Wunder ist es, daß sie das weibliche Geschlecht nicht auch wahlfähig erklärt hat.

Es

Es läßt sich aber darauf wetten, daß wenn nur die Fischweiber in Paris solches verlangen, auch gleich ein förmliches Staatsgesetz zu ihrem Vortheile da seyn werde. Warum sollte auch der größte Theil des weiblichen Geschlechts nicht zu allem eben so fähig seyn, als Lakayen und Schuhputzer?

Und nun schaue jeder Leser in seinem Wohnort sich um. Die schlechtere Volksklasse wird aller Orten die zahlreichere seyn. Wird sie also nicht schon vermöge der Constitution selbst in allem den Ausschlag geben? Also nicht der bessere Theil des Volks, sondern der Pöbel regieren?

§. 9.

a) Sie ist vollends gar eine Regierung nur des Pöbels zu Paris.

Die französische Volksregierung ist sichtbar und vorzüglich auf eine Regierung des Pariser Pöbels angelegt.

Eine Menge von Thatsachen, die alte Constitution und das Stillschweigen der neuern beweisen dieses.

Daß Paris bisher in allem den Ton angegeben, Ermordungen im Namen der ganzen Nation veranstaltet und verübt, Gesetze erzwungen oder verhindert habe, sind notorische Sachen, und eben

so bekannt ist es, was die Tribunen in der Nationalversammlung, was die Sectionen, was insbesondere die Antoniusvorstadt, was schon Narren, Bankerutirer, Lakayen, Kinder, Fischweiber und der übrige Hefen des Volks gethan habe.

Die vorige Constitution setzte

3. Tit. 1. Kap. 5. Abschn. §. 1.

ausdrücklich fest:

die Stellvertreter der Nation versammlen sich den ersten Montag im Maymonat an dem Sitzungsorte der letzten Gesetzgebung.

Also da die Stellvertreter der Nation

nach §. 1. des 1. Kap.

die gesetzgebende Versammlung ausmachen, da die neue immer an dem Sitzungsorte der vorhergehenden Versammlung sich versammlen muß, da dieser Sitzungsort in Paris einmal gewählt war: so muß die Versammlung immer dort zusammen kommen.

Die alte Constitution hat zwar an einem andern Orte

3. T. 3. Kap. 1. Abschn. §. 4.

verordnet, daß die gesetzgebende Versammlung das Recht habe, den Ort ihrer Sitzungen zu bestimmen, allein bey der vorhergehenden deutlichen Bestimmung kann dies nur den Verstand haben, daß die

die Versammlung den Ort ihrer Sitzung in Paris selbst wählen könne. Die neue Constitution schweigt über den Ort der Sitzung ganz, sie setzt aber ohne Zweifel voraus, daß es Paris auf immer bleibe. Wie soll es auch anders werden? Die alte Versammlung bleibt sitzen, bis die neue kommt. Soll es die alte wagen, in einer andern Stadt einen Sitzungsort zu bestimmen? Da möchte sie sehen, wie sie von dem Pariser Pöbel wegkömmt. Die neue kann, so lange sie nicht beysammen ist, keinen andern Sitzungsort wählen. Ist sie einmal in Paris, wie will sie wieder wegkommen? Will sie sich außer Paris versammlen: wer soll sie zusammen berufen? Wohin sollen sie sich versammlen? Vereinigen sich auch verschiedene Departements auf einem andern Ort, so werden immer andere Departements ihre Deputirte nach Paris schicken. Wir haben also ein Schisma. In jedem Falle aber wird plötzlich Paris (wo eine große Macht concentrirt ist) Gegenanstalten machen, und das Vorhaben vereiteln.

§. 10.

Anlässe und Absichten dieser Pöbelsregierung.

Wir müssen forderşamst zweyerley bemerken: sie entstand nicht auf einmal, und diejenigen, die sie befördert haben, sind theils wahre Bösewichter,

theils unverständige Personen, theils Stubengelehrte, und nach Verschiedenheit dieser Eigenschaften sind auch die Beweggründe und die Absichten unterschiedlich.

§. 11.

Fortsetzung.

Sie entstand nicht auf einmal. Der erste Keim findet sich in der Zerstörung der Bastille und in der gewaltsamen Abholung der königlichen Familie nach Paris. In der Folge fanden manche Agenten der Nation die Volkshülfe noch weiter nöthig, und auf einmal war sich das Volk der Stärke seiner Arme bewußt. Es brauchte sie auch unaufgefordert, noch mehr aber auf jeden leichten Wink eines oder ein paar Ruhestörer.

In der ersten Constitution schon waren viele Bande entzwey geschnitten, wodurch das Volk sonst in der Ordnung gehalten ward. Sie machte aber übrigens durch den Unterschied unter Activ- und Passiv-Bürgern doch Mine, daß wenigstens der Theil des Volks, der durchaus regiert werden muß, und in keinem Stücke regieren kann, in einer Art von Einschränkung gehalten werden sollte. Die neue Constitution riß aber vollends alle Dämme nieder, und machte nun gar jeden 21 jährigen Einwohner zum Theilnehmer an der Souveränität.

§. 12.

§. 12.

Fortsetzung.

Rousseau in seinem Contract social hat wohl nichts weniger als das gedacht und gewollt, was itzt die neue französische Constitution annimt. Er machte zwar die Vernunft zur Gesetzgeberin; aber konnte die Vernunft des rohen leidenschaftlichen lasterhaften Menschen hierunter verstanden seyn? Ueberhaupt kannte dieser Sonderling zwar sich selbst, hatte auch von andern Menschen manche Erfahrung, aber doch gewiß nicht so viel Welt- und Menschenkenntniß, um auch nur argwohnen zu können, daß gerade die rohe leidenschaftliche Vernunft das Regiment über die edlere, ausgebildete an sich reißen würde.

Wie viele übrigens rechtschaffene Männer schon der ersten Nationalversammlung haben in der besten Absicht, dem Despotismus zu steuern, die Macht dem Volke in die Hände gespielt? Wie viele waren der nehmlichen Gesinnung in der gegenwärtigen? welche alle bereits längst (wenn sie noch ihr Leben gerettet haben) die schrecklichen Folgen dieses Volksdespotismus fühlen, aber den Damm, welchen sie einreißen halfen, nicht mehr herstellen können. Diese mögen es alle herzlich gut gemeynt haben. Aber keinen warnte eine Erfahrung, was

der Mensch ohne Erziehung und Bildung ist und wird, wenn man die Bande, wodurch seine Leidenschaften im Zaum gehalten werden, entzwey schneidet.

Diese Männer behaupteten öffentlich Sätze, die man im gewissen Sinne gelten lassen kann; Aufwiegler aber gaben ihnen den ausgedehntesten Sinn, und wandelten so feine Wahrheiten in die abscheulichsten Unwahrheiten um, gaben so die herrlichsten Sätze den grausamsten Mißbräuchen Preiß. So ward aus vernünftiger Freyheit die gröbste Ausgelassenheit, und die im gewissen Verstande rechtmäßige Gleichheit aller Menschen verlohr sich in den gefährlichsten Albernheiten. So wurde über Monarchie, Despotismus und Aristokratendruck so lange räsonnirt und deräsonnirt, bis endlich der weit schlimmere Despotismus des Pöbels und seiner Anführer statt jener sich erhoben hatte.

Andere (die Geschichte mag sie nennen) haben sichtbar die Absicht gehabt, durch das Volk zu herrschen.

Sie schmeichelten daher dem großen Haufen, sie warfen vielsinnige schöne Wörter in seine Köpfe sie entschuldigten, rechtfertigten seine Ausschweifungen, forderten ihn sogar auf, sich selbst zu helfen, und machten endlich, um ihrer Herrschaft gewisser zu seyn, Rechte, die nach dem Plan gut

gesinn-

gesinnter Reformatoren nur dem braven Bürger zukommen sollten, jedem Menschen gemein.

Gleichheit und Freyheit! das muß ja dem Schuster und seiner Frau und Tochter, Freyheit vom Zehenden und dergleichen muß ja dem Bauer schmeicheln. War auf diese Art der gemeine Mann, also weit der größte Theil des Volks gewonnen: nun so ist man vor sich in allen Fällen, wo es auf Volksstimmen oder auf öffentliche Gewalt durch Volkshülfe ankömmt, derselben gewiß; man ist sicher, diejenigen, die einem im Wege stehen, wegräumen, oder, wenn man Geld braucht, sogar ungeahndet rauben zu dürfen. An allerhand Vorwürfen fehlt es nie, wo nicht die kalte Vernunft, sondern Leidenschaften und Unverstand und Unsin den Ausschlag geben, und der Hefen des Volks exequirt. Fehlen auch scheinbare Vorwände: so ist nur eine *Klage*, welche über Volks- oder Factionendespotismus dem Leidenden entfährt, schon Vorwands genug, und auf jeden Fall giebt es Septemberscenen, wozu sich immer Miethlinge in hinlänglicher Anzahl finden. Denn zu solchen Scenen reichen schon ein paar hundert Miethlinge hin, während daß die tausend übrigen Bürger vor Staunen und Schrecken sich verkriechen, froh sind, daß es nicht über sie los gehet, und anstatt sich gleich vereint solchen Greueln zu widersetzen, nicht bedenken, daß sie über kurz oder lang ein gleiches

Schick-

Schicksal zu gewarten haben. Das Beste des Staats, das allgemeine Wohl, Sicherheit und Eigenthum versprechen zwar auch dergleichen Volksaufwiegler, aber ihre wahre Absicht ist es nicht, sondern Herrschsucht, und zwar anfangs durch den Pöbel, in der Folge aber ohne denselben.

§. 13.

Folgen einer solchen Regierung, und zwar 1) gute.

Möchte sich auch nur eine gute Folge einer solchen Volksregierung auffinden lassen, außer dieser, daß sie auf ewige Zeiten ein warnendes Beyspiel abgeben wird für alle Philosophen, nicht mehr so ohne Menschenkenntniß zu räsonniren, und Staatssysteme nur an dem Schreibepult zu entwerfen; ein warnendes Beyspiel für manche Menschenfreunde, welche oft und durchaus den Menschen so nahmen, wie ihn Dichter in den arkadischen Feldern schildern, oder wie er sich von außen zeigt, wenn er in einer wohlgeordneten Verfassung seine schlimme Seite nicht sehen lassen darf; ein warnendes Beyspiel für alle Nationen, sich weder durch Afterphilosophen und unkluge Volksfreunde, noch durch würkliche Empörer zu ähnlichen Schritten verleiten zu lassen.

§. 14.

2) Schlimme Folgen einer solchen Regierung.

Die schlimmen Folgen lassen sich nicht so kurz abfertigen. Sie lassen sich aber nicht einmal übersehen, noch weniger also würklich darzählen. Ein Uebel erzeugt das andere; eine schlimme Folge entspringt aus der andern. Die Sittlichkeit des Volks wird verdorben. Der Wohlstand aller Einzelnen verliert sich. Das Ganze leidet. Die Provinzen werden von Paris unterjocht, oder Paris wird eine Einöde. Laßt uns diese traurigen Aussichten etwas in der Nähe betrachten.

§. 15.

a) Die ganze Volksmasse wird verdorben.

Wenn auch gleich bey einer solchen Regierung noch ein großer Theil des Volks gut ist: so wird endlich doch die ganze Volksmasse verdorben. Denn

1) die Mehrheit ist einmal offenbar auf der Seite des großen Haufens, der an Verstand, an Sittlichkeit, an Vermögen gegen den übrigen Theil doch so weit zurück stehet. Der Pöbel also entscheidet dennoch, weil er in allem mitstimmt, oft nicht einmal sich ins stimmen mit den übrigen einläßt,

läßt, sondern was er will gleich durch Aufstand erzwingt oder vollziehet.

Um seinen Anhang werden also mit allen niedrigen Künsten alle diejenigen, die nach Herrschaft, Raub und Blut dürsten, buhlen. Sein moralisches Gefühl ist ohnehin theils würklich verdorben, theils nicht stark und fein. Schmeicheleyen und Bestechungen und Sophistereyen werden es vollends ganz vernichten, und statt Sittlichkeit die abscheulichste Moral in sein Herz pflanzen. Die guten sterben dahin, fliehen außer Landes, oder werden ausgerottet, und manche selbst von den bessern Klassen, die in ihrer Moral nicht ganz fest sind, werden endlich nach und nach anfangs aus einer Art Noth, endlich aus Convenienz und Gewohnheit auch schlaffer in ihren Grundsätzen, sich, um ihr Leben und ihr Eigenthum zu retten, den Gesinnungen des Pöbels immer mehr anzuschmiegen, mithin die Ausartung zu vermehren.

2) Wird eine Regierung, wo der Pöbel die Majorität ausmacht, Künste und Wissenschaften (die Religion, welcher so öffentlich in der ersten Gesellschaft der Nation Hohn gesprochen worden ist, soll gar nicht berührt werden) wird sie nicht vielmehr die Barbarey befördern? Wird also nicht auch dieses zur Verschlimmerung der Sitten beytragen? Anstatt was zu lernen wird jeder Knabe schon vom Fechten sprechen, mit der Pike spielen,

und wie nahe ist ihm das Ziel zu seinem eigenen Schaden gesteckt, wo sogenannte Freyheit und Gleichheit ihn mit dem ältesten, mit dem talentvollsten, mit dem verdientesten, mit dem geschicktesten Manne in eine Klasse setzen, wo also diese Nationalidole allen andern Ideen in seiner jungen Seele den Zugang versperren.

3) Eben dieses Alter von 21. Jahren, worinnen schon jeder die Rechte eines Activbürgers erhält, ist ein neuer Grund des allgemeinen Verderbens.

Einmal spricht so ein junger Mensch über alle, auch die wichtigsten Sachen, mit, ohne alle Klugheit, Erfahrung und Menschenkenntniß. Wo also die bessere Bürgerzahl allenfalls hier und da vor dem Pöbel das Uebergewicht hätte, wird solches gewiß durch den Leichtsinn und den Unverstand der mitstimmenden Jugend vollends um so mehr vereitelt, je größer gemeiniglich die Arrogranz und Einbildungskraft junger Leute ist. Ueberdies sind Leute von 21. Jahren schon zu allen möglichen Aemtern wahlfähig. Diese Wahlfähigkeit ohne Unterschied des Alters und

4) ohne Rücksicht auf Kenntnisse und Talente und Erfahrung muß die Verwirrung, muß das Uebel noch ärger machen. Der Bierbrauer kann General und Commandant, der Schuster Hofmeister, der Schuhputzer Friedensrichter, der Arzt

Staats-

Staats- oder Justizminister, und mit einem Wort, jeder alles werden.

Läßt sich eine größere Satyre auf den Menschenverstand denken, als eine solche Einrichtung? Zwar erlaubt die Constitution nicht ausdrücklich solche Wahlen. Allein sie verbietet sie doch nirgends, macht nirgends Anstalt dagegen, vielmehr ist unter allen Fähigkeiten, die nach dem 3ten Kap. ein Activbürger haben soll, auch nicht eine Spur von solchen Erfordernissen, die man sonst zu Aemtern haben soll.

Wenn sonst ein Monarch hier und da einen Mißgriff in Besetzung der Aemter thut: was entstehet da für ein Lärmen? Hier aber hebt sogar ein Staatsgesetz alle nähere Bestimmungen der Aemterfähigkeiten auf! Die Voraussetzung, das Volk werde den tüchtigsten wählen, ist gewiß übel angebracht. In der kurzen Zeit, daß die Volkswahlen währen, muß es schon Exempel der Menge geben, wo die abgeschmacktesten und schädlichsten Wahlen vorgefallen sind. Auch läßt sich bey einem Volke, dem die wichtigsten Sachen so leicht werden, nicht erwarten, daß jeder Competent in seinem Fache bleiben werde. Leute, die Wohl oder Wehe für ihren eigenen Wohnort nicht zu bestimmen wissen, werden Volksrepräsentanten, der Bankerutirer wird Finanzminister, der Buchdrucker Gesetzgeber, der

Arzt

Arzt Richter, und der handfeste Tongeber in einer Schenke Offizier werden wollen.

Wenn nun alle Aemter so besetzt werden, was kann gutes bey dem Volke herauskommen? Wie kann Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, Sittlichkeit und das gemeine Beste befördert werden?

5) Das schlimmste von allem ist noch der Umstand, daß die Constitution

3. Kap. 1. Art.

sogar jedem Fremden, der nur ein Jahr in der Republik sich aufhält, und entweder von seiner Arbeit lebt, oder ein liegendes Eigenthum an sich bringt, oder eine Französin heirathet, oder ein Kind an Kindes Statt annimt, oder einen Greis nährt, die Rechte eines französischen Bürgers ertheilt.

Als Romulus Rom gebaut hatte, machte er es zur Freystätte für Verbrecher. Man hält ihm dieses zu gut, weil er sein volkloses Städtchen bald bevölkert sehen wollte.

Hat aber ein Reich von 25. Millionen ein solches Mittel nöthig?

Zwar ladet die Constitution nicht ausdrücklich Räuber und Mörder und Flüchtlinge anderer Staaten ein; aber die Erfordernisse, welche sie zur Naturalisirung für Fremde festsetzt, sind so unbedeutend, daß aller Abschaum der übrigen Nationen in

Frankreich Zuflucht suchen und finden wird. Denn jeder Fremder, ohne sich mit etwas über seinen vorigen Lebenswandel zu legitimiren, kann Bürger werden, wenn er nur eine der fünf Bedingungen (und wie leicht ist dies!) erfüllt.

Daß Frankreich auf diesem Wege die besten Menschen anderer Staaten acquiriren werde, wird es doch nicht erwarten. Mißvergnügte und Dienstlose hat es zwar im Anfange seiner Revolution bekommen. Aber schon seit langer Zeit hat es nicht einmal für diese, wenn sie anders noch Mittel oder Talente und Kenntnisse also sonst Aussichten haben, mehr etwas anlockendes. Die Folge dieser Einrichtung Frankreichs ist sodann noch gewiß die, daß seine eigene Volksmasse durch dergleichen Lasterhafte, wenigstens gemeiniglich unruhige und unternehmende Köpfe noch mehr verdorben wird.

6) Und was wird erst aus der folgenden Generation werden? Ein Glück für die ganze Menschheit ist es, daß die Dauer einer solchen Volksregierung politisch unmöglich ist.

§. 16.

b) Folgen in Hinsicht auf den Wohlstand aller und jeder.

1) Ohne Anstand giebt es Leute von schlechtem Charakter und doch glücklich; glücklich den äußern Umständen nach, versteht sich. Denn wahr glücklich kann nur der rechtschaffene seyn. Daß in diesem *sublimen* Sinne die Zahl der Glücklichen bey einer Volksregierung, wie wir sie eben gefunden haben, groß seyn könne, wird niemand vermuthen, und das ist schon traurig genug.

2) Aber auch die äußern Glücksumstände können nicht gut seyn. Wer auch das Glück hat, Vermögen und Güter zu besitzen, der fürchte sich für *agrarischen* Gesetzen, oder für gezwungenen Anlehen, oder für *Proscription*. Den Neid des großen Haufens hat er ohnehin zu fürchten. Bald muß er sich durch freywillige Aufopferungen Frieden und Ruhe von seinen Nachbarn erkaufen: bald wird er von diesem, von jenem betrogen, bestohlen oder beraubt; bald wird er zu Aemtern gewählt, wo ihm Gelegenheit zu Verschwendungen wird, oder wo er, wenn er geizt, leicht Gefahr läuft, in den Stand der Anklage, alsdann aber um Vermögen oder gar um das Leben zu kommen; wo ihm nicht einmal übrig bleibt das an sich traurige

Auswanderungsmittel, wenn er es auch gleich nicht aus feindseligen Absichten, sondern nur, um sich und das seinige aus einem Sturme zu retten, ergreift. Wie viele tausende sind auf solche Art schon das Opfer einer gerechten Furcht und himmelschreyenden Bosheit geworden? Und hat die ganze neue Constitution, die das Bürgerwerden in Frankreich doch so leicht macht, hat sie auch nur auf irgend eine Weise diese Auswanderungsfreyheit, dieses edle und wahre Menschenrecht, sicher gestellt?

3) Der Gelehrte mache sich gefaßt, nur das zu denken und zu schreiben, was dem Volke und der durch das Volk herrschenden Parthey gefällt. Er erniedrige sich zu ihrer Moral und Politik, oder erwarte als ein Volksfeind angeklagt, ermordet zu werden. Und sind Altäre, sind Gräber der Todten nicht sicher, so hoffe er, auch wenn er sich nicht in die Zänkereyen und Fehden des Volks mischen, oder sonst zu dessen wahrem Besten freymüthig schreiben will, dennoch nichts weniger als Ruhe. Er ist nicht sicher, wenn der Pöbel, hier oder da, durch ein einziges Buch gereizt, über alle, also auch seine Bücher, wie über alte Urkunden herfällt, dieselbe verbrennt, ihn aber, wider Willen mit einer Pike bewaffnet, aus seiner Zelle in Krieg ziehet. Er ist nicht sicher, wenn sich eine Parthey

Igno-

Ignoranten ans Ruder dringt, blos weil er ein Gelehrter heißt, verfolgt und proscribirt zu werden.

4) Dichter und Maler und Bildhauer und alle andere Künstler! wer wird euch mehr belohnen? wird am Ende jemand übrig seyn, der eure Kunst auch nur versteht? Schildert künftig nur für den Pöbel Mordscenen, singet Volkslieder. Aber eure Mitbürger sind keine Griechen, eure Verfassung ist nicht die Roms, wo sich Patronen über die Volksklasse erheben durften, und erhalten konnten! Auch ihr müßt die Piken tragen oder fürchten.

5) Wie viele Tausende haben der Hof und der Adel, und der Minister und der Rath, und alle die Gattungen von Staatsdienern unmittelbar, wie viele Tausende haben sie mittelbar ernährt? Wie mancher reiche Geck suchte Titel, um vornehm thun zu können, und machte Aufwand? Wie viele Hände wurden durch Artikel der Einbildung beschäftiget? — Jetzt sind Hof und Adel vernichtet, und sonst ist alles gleich. Die Unterscheidungszeichen, welche Millionen Hände nährten, sind verbrennt und zertreten. Nun dann, was sollen diese brodlosen Hände anfangen?

6) Selbst du, ehrbarer Handwerksmann durch alle Gattungen! fröhntest zwar dem Hochmuth und der Eitelkeit der Reichen und Vornehmen; aber du und deine Familie konnten doch gemächlich leben, und vergnügt seyn, wenn dich nicht der Eigendünkel plagte und du deinen Verdienst nicht verpraßtest. Jetzt bist du freylich, was der Minister ist, vor keinem darfst du dich mehr bücken. Aber wie stehet es um das Brod? Und wenn du in guten Vermögensumständen bist, wie behagt dir dein National-Militärdienst? Bist du vollends reich, was sichert dir dein Vermögen? dein Leben?

7) Der geringsten Klasse von Leuten, den Bettlern und Vaganten und Beutelschneidern und Taschenspielern und Schuhputzern u. s. w. euch ist zwar nunmehr ein größerer Spielraum eröffnet. Um guten Lohn, auch wohl nur um Essen und Trinken seyd ihr die Miethlinge der Factionen; gehet es euch zu hart, so rottet ihr euch wohl öffentlich zusammen, und nehmet, wenns noch ehrlich zugehet, nur das, was ihr brauchet. Allein, auch ihr werdet am Ende eurer Rechnung euch betrogen finden. Wenn alles ausgeraubt ist, woher werdet ihr zuletzt noch was nehmen, wenn euch was gebricht? Wenn ihr aber was zusammen gerafft, und für die Zukunft zurück gelegt habt, was

ist

ist euch Bürge, daß es euch nicht morgen ein dürftigerer Stärkerer raubt?

Endlich und

8) ihr Factionisten, die ihr die Hefen des Pöbels von allen Banden los gemacht habt, um ihn gegen eure Mitbürger zur Befriedigung eurer Hab- und Herrschsucht zu gebrauchen; wann ihr auch in fremden und ältern Geschichten ganz unbekannt seyd, so sollte euch doch die gegenwärtige Revolutionsgeschichte die Augen öffnen. Wie viele Männer hat das Volk schon angebetet gestern noch, die es heute verflucht und zerreißt. Necker und Mirabeau, Pethion und Manuel! welche Gründe habt ihr, mehr als diese Männer, auf die Beständigkeit des Volks zu rechnen? Erschöpfet alles mögliche, um das Volk zu blenden, endlich muß eure Erfindungskraft erliegen. Und wäre sie auch unerschöpflich, so wird selbst die Größe und die Dauer eures Ansehens endlich ein Reiz für das Volk, euch zu vernichten. Sorgt ihr nicht, daß auch andere nach gleichem Ansehen streben werden? Die Liebe des Volks gleicht der Liebe einer Buhlerin. Sie ändert, wenn auch nichts bessers kommt, blos um der Veränderung und Neuheit willen. Und der neue Liebling wird euch vergelten, wie ihrs euren Vormännern gemacht habt.

§. 17.

c) Folgen auf das Ganze.

Wo alle einzelne Theile so leiden, wo alles unter einander so verwirrt ist, wie kann das Ganze gesund seyn? Manufacturen und Handlung, innere und äußere Sicherheit, Justiz und Polizey muß sinken, Elend und Armuth allgemein werden. Doch Geduld! Rom war auch eine große volkreiche Stadt, voll Luxus und Müßiggang und Laster. Alle Pracht der Welt, aller Reichthum aber waren doch da zusammen geflossen. Was konnten die Volksanführer für Spectakel und Mahlzeiten dem ganzen Volke geben? Der Weg zu allem diesen Ueberflusse war aber auch nicht Industrie, nicht Handel, nicht Ackerbau, sondern Eroberung über Eroberung und Besitz der fast ganzen bekannten Welt, aus welcher alles mögliche nach Rom geschleppt wurde. Das wäre nun auch so ein Mittel für Frankreich. Man erobert durch Leute, deren man ohnehin gern los wäre. Man empört die Völker gegen ihre Obrigkeiten, und holt dann von ihnen, was man braucht! Aber gemach! Nicht mehr sind die andern Nationen in der Verfassung, worinnen sie sich von den Römern antreffen ließen. Und seht ihr nicht die Coalition aller anderen Staaten gegen euch? Wenns die Noth erfordert, werden selbst die Bürger anderer Staaten sich gerne auch bewaff-

bewaffnen, weil man überzeugt ist, daß ihr mit Treue und Glauben spielet, und nur auf Raub und Blut ausgehet. Euer abscheulicher Plan kann also nicht gelingen. Und angenommen, er gelänge, für wen hättet ihr gefochten? für einen oder ein paar Räuber! Denn eben der Cäsar, welcher das Volk zu Rom so herrlich bewirthet, und sich um des Volks willen in eine ungeheure Schuldenlast gestürzt hatte, wurde nicht dieser nach vielem Blutvergießen sein erster Kaiser? Also lieben Franzosen! immer zeigt sich, daß nach vielem Jammer und Elend, worein ihr euch selbst, und mit euch andere Nationen gestürzt habt, am Ende doch wieder die Monarchie da wäre.

§. 18.

d) *Folgen für die Provinzen.*

Am schlimmsten sind die Folgen für Paris und die Provinzen gegen einander. Paris ist bisher mittelbarer und unmittelbarer Weise die Gesetzgeberin für alle übrige Provinzen gewesen. Paris hat die erste Constitution, es hat diese zweyte noch schlechtere, es hat so viele verderbliche Decrete von seinen Tribunen aus und durch Tumulte erzwungen.

Es hat die erste so feyerlich angenommene, so oft beklatschte, so theuer beschworne Constitution

zuerst und ganz eigenmächtig über den Haufen geworfen, den König aus seinem Pallast vertrieben, suspendirt, abgesetzt, gefangen gehalten, und endlich wider alle Gesetze der Vernunft und einer gesunden Politik, aller Billigkeit und Menschlichkeit zum Trotze zum Tode verurtheilt, die Monarchie verworfen, und die Republik angenommen.

Bey diesen wichtigen zum Theil abscheulichen Handlungen; verfuhr Paris immer so eigenmächtig, daß es gar nicht darauf achtete, was die übrigen Departements dazu sagen würden? Ja! der unglückliche König berief sich auf sein Volk. Damit aber dieses ja nicht sich auch nur über ihn erbarmen könnte, eilten die Pariser mit ihm zur Mordmaschine, wie Straßenräuber mit ihrer Beute zur Höhle.

Paris hat außerdem schon ungeheure Summen verschlungen. Mögten die Ausgaben der vorigen und gegenwärtigen Nationalversammlung bekannt werden! Wie würde diese Rechnung von wenigen Jahren gegen das rothe Buch sich schämen müssen?

Was ist das nun alles anders als Beherrschung von Schwindelköpfen und vom ausgelassensten Pöbel? Beherrschung von der schlimmsten Art, die fortdauern wird, so lange Paris stehet! Und *eine* solche Beherrschung sollten die Provinzen dulden! Merkt doch auf, wie fein die neue Constitution es

schon

schon darauf angelegt hat, euch unter dem Joche zu behalten!

Der Satz: die Republik ist eins und untheilbar, heißt er was anders, als daß sich ja keine Provinz von Paris trennen solle? Hat sich nicht die Nationalconvention sogar

im 9. Kap. 3. Art.

ausdrücklich auch für jedes einzelne Departement örtliche und besondere Maaßregeln vorbehalten, damit ja keinem Departement einfalle, ohne Paris etwas zu thun?

§. 19.

e) Folgen auf Paris.

Aber auf Paris! was wird endlich aus ihm werden? Kein Ort in der Welt braucht mehr eine monarchische Verfassung, als Paris; ja eher taugt eine despotische Verfassung, als daß sich eine republikanische für Paris schickte.

Eine so ungeheure Menschenmasse auf einem Flecke, wer wird sie sich selbst überlassen, wer in Ordnung erhalten? Ein solcher Ort muß außerdem zu seiner eigenen Subsistenz einen glänzenden Hof, mit allen seinen vielen Stellen theils selbst enthalten, theils in der Nähe haben. Er liegt an keiner See, wie London, wo ihm der Handel Leben

geben

geben könnte. Er liegt fast mitten im Reiche, wo er nur von der Circulation aller Säfte, die einer Regierung zufließen, leben kann. Wenn daher das ganze Königreich gegen eine monarchische Regierung revoltirt haben würde, hätte Paris um seines eigenen Besten willen ganz allein seinen König und die Monarchie behaupten und retten sollen! —

Will es die Hauptstadt nun auch bey der Republik seyn; gut! Rom war auch die Hauptstadt eines ungeheuren Reichs. Aber zu den Zeiten der Republik war Rom allein die Herrscherin. Nur Rom mit seinen Bürgern war souverain! alle übrigen Provinzen waren ihm unterthänig. Soll, will Paris das für Frankreich seyn, was Rom für den ganzen Staat war? daß es die Herrscherin seyn wolle, hat es durch Thatsachen genug bewiesen. Aber werden, können dieß die übrigen Provinzen zugeben? Werden sie fortfahren, den unnützen Haufen Menschen in Paris nicht nur zu ernähren, sondern auch von ihm sogar Gesetze anzunehmen?

Paris heißt zwar alle Franzosen Brüder; es ladet alle Repräsentanten ein, und handelt durch diese (wiewohl oft, oft auch ohne sie) im Namen des Französischen Volks. Aber dieses Französische

Volk

Volk wird sich nicht länger durch solche Worte und bloße Complimente täuschen lassen, von einer Stadt, worinnen der Pöbel herrscht, worinnen die Stellvertreter der übrigen Provinzen nicht einmal frey ihre Stimmen geben dürfen, sondern, wenn sie es thun, des Lebens nicht mehr sicher sind.

Schöne Freyheit! vortrefliche Gleichheit! herrliche Republik!

Doch sicher meistert entweder Paris die Provinzen ab, oder diese erwachen endlich aus dem Schlummer, worin sie glatte Worte von Paris gewiegt haben. Im ersten Falle: was ist aus den Provinzen geworden? sind sie unter hunderten und tausenden Despoten besser daran als zu den schlimmsten Zeiten der Monarchie? Wird, was in den Pariser Ocean von ihren Producten und Geldern kömmt, ihnen wieder auf andere Art ersetzt? Wollen sie ewig dem Pariser Volk unterwürfig bleiben?

Wird hingegen Paris abgezwungen, wählen die Deputirten allenfalls einen andern Ort, lassen sie ihren Nationalschatz nicht mehr in den Händen von Paris, was soll das viele Volk daselbst anfangen? einander selbst aufzehren? oder auswandern und ihre Gebäude zusammen fallen lassen, bis von der stolzen Stadt endlich nichts mehr als ein öder Steinhaufen übrig ist, der nur noch Un-

kraut

kraut hervorbringen und Nachtvögel beherbergen kann?

Und bis eine Parthey die andere abgezwungen hat: Gott! welches Elend, welche Greuel, welche Verwüstungen! —

Frank-

Frankreich
eine
Aristokratie.

II. Stück.

I. Abschnitt.

Untersuchung der sogenannten Souveränität des Volks.

§. 1.

Zusammenhang mit dem vorigen Stück.

Wir haben in Frankreich eine Volksregierung gefunden. Die Constitution kündiget selbst mit aller Feyerlichkeit eine Republik an, und dennoch werden wir nun eine Aristokratie in derselben finden! Wie reimt sich das?

Ohne die Constitution noch selbst einer schärfern Prüfung zu unterwerfen, haben wir aber schon beyläufig bemerkt, daß alles Volk durch andere geleitet werde. Wir könnten also die Ueberschrift des gegenwärtigen Stücks schon für gerechtfertiget halten. Allein wir brauchen uns nicht so zu behelfen, die Sache liegt tiefer und gehet weiter.

Die neue Constitution ist nämlich in einem einzigen Stück ein Meisterstück des menschlichen Scharfsinns: sie hat einen Zweck, den sie das Volk nicht merken lassen darf; zu diesem Zweck führte

allein Volksregierung; dieses Mittel zu ihrem Zwecke stellte sie als ihren Zweck unter das Gesicht des Volks. Der wahre Zweck aber ist: Aristokratie!

Hiezu dienten vorzüglich einige Maximen, worinnen schon in der ersten Versammlung gegen die Royalisten, die Feuillants und die Jacobiner mit einander übereinkamen.

Diese Maximen waren: das Volk ist der Souverain! Alle Staatsgewalten sollen nicht in einer Hand vereiniget seyn, und ewiger Haß sey den Aristokraten!

Bey der ersten Constitution siegten diese Maximen nur in so weit, daß die Macht des Königs eingeschränkt werden, daß dem Adel Steuerfreyheit und ausschließendes Recht zu Aemtern nicht zukommen solle.

Die Jacobiner hatten nun schon halb gewonnen. Als endlich am 10ten Augustmonat 1792. die Mine, womit solchergestalt selbst durch Beyhülfe der Feuillants die Monarchie untergraben ward, sprang, wie hätten es die Jacobiner wagen dürfen, mit ihrer Herrschaft öffentlich hervor zu treten? Wie hätte das Volk, welchem ein König, welchem der Adel ganz entleidet worden war, ruhig zusehen, wie hätte es sogar dazu helfen können, nunmehr unter ein Joch von Aristokraten aus seiner Mitte sich zu beugen?

Wir sind frey! war das Losungswort unter der ersten Constitution. Wir sind eine Republik! war bey der zweyten Revolution der Zauber, welcher das Volk so entzückte, daß es bey der Gefangennehmung und dem Mord eines so guten Königs theils klatschte, theils gleichgültig blieb, aber auch nichts weniger dachte, als daß unter solchen Worten ihm neue, härtere Fesseln angelegt werden würden.

Das Volk war seit Jahrhunderten an Monarchie gewöhnt. Der Mensch schiebt ohnehin gern so manches auf die bürgerliche Einrichtung. Den Franzosen aber war es nun vollends gar auf hundert Wegen mit tausenderley Floskeln beredet worden, daß alles Uebel, aller Zwang von der Monarchie und den Aristokraten herrühre. Hatte gleich schon die erste Constitution gesagt: das Volk ist der Souverain! so war dieses doch demselben etwas unbegreifliches, so lange es noch den König an der Spitze des Staats sah, so lange es noch von Gehorsam gegen Gesetze, welche der König handhaben sollte, hörte.

Erst da der König fiel, wähnte das Volk sich wirklich frey, und glaubte dabey nichts weniger, als daß es in einer Republik auch Fesseln gäbe, ahndete nichts weniger, als daß Republik nur der Schild sey, hinter welchem eine abscheuliche Aristokratie sich die Herrschaft anmaßen werde. Daher

mußten auch in der neuen Constitution jene Maximen zum Schein beybehalten, es mußte dem Volke auf alle Art flattirt werden, theils damit es die Monarchisten verdrängen helfe, theils damit es selbst zu regieren glaube.

Daher so viel Unbestimmtheit, so viele Inconsequenzen in der neuen Constitution! Daher im Vordergrunde eine Volksregierung, der Gegenstand unsers ersten Stücks, und im Hintergrunde eine Aristokratie, die wir bey schärferem Anblick in der nehmlichen Constitution mit aller Sorgfalt angelegt finden werden, ob sie sich gleich feyerlich an die Stirne schrieb: Republik.

Wer die Geschichte kennt, mag die Periode Roms, worinnen es unvermerkt dem Despotismus sich selbst in die Hände spielte, vergleichen. Er wird viel ähnliches finden mit dem, was itzt in Frankreich geschiehet. Auch ewiger Haß schon dem Königsnamen, unaufhörliches Geleyer von Freyheit; lauter Vorwand, Rom von Tyranney zu erlösen, und im Grunde eigene Herrsch- Raub- und Mordsucht; daher ebenfalls Mordscenen und Proscriptionen in Menge; Volksverführer als Volksfreunde, Blindheit des Volks, welches, durch patriotische Spiegelfechtereyen gereitzt, für seine Freyheit zu fechten glaubte, mit einem unglaublichen Enthusiasmus focht und starb, aber immer stärker sich seine eigene Sklaverey bereitete! —

§. 2.

§. 2.

Verzeichniß der Souveränitätsartikel, woran das Volk Antheil hat.

Die neue Constitution eignet dem französischen Volke die Souveränität allein zu.

Das Volk hat auch 1) die Wahlen seiner Repräsentanten und andrer öffentlichen Beamten, 2) es hat *Antheil* an der Gesetzgebung, 3) an der Besteurung, 4) an der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben, 5) am Kriege, 6) an der Kriegsmacht, 7) an einigen andern Stücken, und endlich 8) die Freyheit, seine Constitution zu ändern.

Das ist nun doch ein hübsches Register von Souveränitätsrechten! Betrachtet es einmal näher *Stück für Stück*.

Doch wollen wir vorher einig werden, was Souveränität sey?

§. 3.

Gewöhnliche Bedeutungen des Worts Souveränität.

Jahrtausende lang gab es freye Völker, Königreiche und Republiken, und man wußte nichts von Majestät und Souveränität. Jenes erfanden die Römer unter ihren Kaysern, und dieses die Franzosen unter ihren Königen, vielleicht (der Verfas-

ser dieser Blätter hat weder Zeit noch Gelegenheit nachzusuchen) erst im vorigen Jahrhundert in der Bedeutung, welche es nunmehr hat. Trefflich wenigstens hat es Ludwig dem XIV. gedient, seinen Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten gegen Deutschland einen Namen zu geben. Denn es ist eins von denen Wörtern, die ganz unschuldig und klar scheinen, und doch wegen der vielerley schwankenden Begriffe, welche man damit verbindet, den äußersten Mißbräuchen unterworfen ist.

Bald heißt man jeden Fürsten Souverän, der an keine Landstände gebunden ist, wenn er gleich, wie in Deutschland, übrigens in einer Art von abhängigen Verbindung stehet; bald denjenigen, welcher von keinem andern Herrn abhängt, ob er gleich sonst an Reichs- oder Landstände gebunden ist; bald und am häufigsten den, welcher zwar an Staatsgesetze aber keine Stände gebunden ist; zuweilen nur denjenigen, welchem weder Stände noch Grundgesetze einige Schranken setzen.

In Schweden darf sich weder der König noch die Nation souverän nennen; man scheint das Wort nicht hören zu wollen. Der Däne freut sich seines Souveräns, und die Stände von Holland gebrauchen es sehr fleißig in ihren Verhandlungen mit dem Erbstatthalter. In Brabant giebt es einen souveränen Rath in einem andern Begriffe, als es dergleichen in der Schweiz giebt. Wo der

König

König an Reichsstände gebunden ist, wird gewöhnlich das Wort Souverän nur gegen andre Nationen von der Nation gebraucht, in der Redensart: die Souveräns von Europa, sind aber alle Könige, selbst der von Schweden, begriffen.

Oft bedeutet Souveränität nichts als Unabhängigkeit, oft ist es mit der Machtvollkommenheit, obersten Gewalt, Territorial- oder unsrer Landeshoheit gleich bedeutend.

Unsre Constitution vindicirt die Souveränität dem Volke, erklärt sich aber nicht, was sie eigentlich darunter verstehe? Sie sagt:

2. Kap. 1. Art.

„Das französische Volk wird, um seine Sou-„veränität auszuüben, in Primärversamm-„lungen der Cantone abgetheilt, zur Besor-„gung der Staatsverwaltung und Gerech-„tigkeit hingegen in Departementer, Distrikte „und Munizipalitäten."

Sie hat bald darauf zwar noch ein eigenes Kapitel mit der Ueberschrift: von der Souveränität des Volks. Hier sollte man finden, was darunter zu verstehen sey? Allein keine Erläuterung! sondern blos so viel:

„1. Art. Das Volk ist der ganze Inbegriff „aller französischen Bürger zusammen ge-„nommen. Es übt seine Souverä-„nität in den Primärversamm-

„lungen

„lungen aus. Es ernennt unmit„telbar seine Repräsentanten.“

Nach diesen Angaben wäre also Souveränität weiter nichts, als das Recht, seine Repräsentanten in den Primärversammlungen wählen zu dürfen?

§. 4.

Aechter Begriff der Souveränität.

Was ist denn eigentlich Souveränität? In allen Redensarten, die wir angeführt haben, ist immer der Begriff von einer Unabhängigkeit.

Die bloße Unabhängigkeit erschöpft aber sichtbar den ganzen Begriff von Souveränität nicht ganz und nicht immer, sondern im eigentlichen Verstande ist sie der Inbegriff aller Rechte, welche einem freyen Volke zur Beförderung seines Wohls zukommen.

Jede beliebige Menge von Menschenfamilien, welche unabhängig von andern Gesellschaften das gemeinschaftliche Wohl ihrer Gesellschaft zum Zwecke hat, heißt ein Volk.

Je einfacher die Sitten, je geringer die Bedürfnisse eines Volks sind, um so kleiner ist der Umfang seiner Souveränitätsrechte, oft nur in dem einzigen Rechte der Unabhängigkeit und des Kriegs bestehend; um so größer hingegen ist der

Umfang,

Umfang, je cultivirter es ist. Mit neuen Zweigen der Cultur entstehen neue vorher unbekannte Rechte. Das Volk z. B. welches nur noch tauscht, weiß nichts vom Münzrechte; dessen Richter nur nach ihrem Gewissen Händel schlichten, nichts von Gesetzgebung und dergleichen.

Alle Völker haben zum Endzweck ihr Wohl. Bey einem cultivirten Volke beruhet solches auf vielen äußern und innern Verhältnissen. Diese letztern erzeugen das Recht der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit; das Recht, zu dem allgemeinen Zwecke der Gesellschaft alle einzelnen zu leiten, theils durch den öffentlichen Unterricht, theils durch Polizeyanstalten, theils durch Zwangsmittel; das Recht, Einrichtungen zu machen, welche einzelnen und allen nützen, z. B. Forstwesen, Landstraßen, Posten, Schifffahrt, Münzen rc. Das Recht, für die Staatsglieder zu sorgen, welche nicht für sich selbst sorgen können, und da alles dieses ohne Kosten nicht geschehen kann, das Recht die Beyträge der einzelnen zu bestimmen und zu erheben.

Die äußern Verhältnisse erzeugen die Rechte der Gesandschaft, der Verträge, des Kriegs und des Friedens.

Dies sind Rechte, welche aus der Natur der Staaten fließen; außerdem giebts noch, besonders im Verkehr mit andern Völkern, manche Rechte,

welche auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Conventionen der Völker beruhen. Hieher gehöret vorzüglich das Ceremoniel und das Recht, Würden zu ertheilen.

Von Rechten sind aber Verbindlichkeiten unzertrennlich. Das nehmliche Recht führt eine correspondirende Verbindlichkeit mit sich, und so ist ein und dasselbe Volk, wenn es seinen Zweck der Glückseeligkeit erreichen will, gehalten, die Gesetze und Gerichte zu respectiren, sich zum Wohl aller und jeder leiten zu lassen, die Lasten zu tragen, welche das Ganze erfordert u. s. w.

In dieser Rücksicht ist also Souveränität auch ein Inbegriff von lauter Verbindlichkeiten, welche der allgemeine Zweck des Volks nothwendig macht. Dieses wollen wir die passive, jenes die active Souveränität nennen.

§. 5.

Auf wem die Souveränität hafte?

Regieren heißt die Souveränitätsrechte ausüben. Dieß ist ein Satz, welchen niemand bestreiten wird.

Man sagt von einem gesitteten, vernünftigen Menschen: er regiere sich selbst; das heißt: er kennt seinen Zweck, er kennt die Mittel dazu; diese Mit-

tel zu seinem Zwecke sind seine Gesetze, die er sich selbst giebt, und mit aller Willigkeit befolgt.

Gäbe es ein Volk, das aus lauter solchen Menschen bestünde; so würde man auch annehmen können, daß solches sich ebenfalls selbst regieren könne. Und doch müßte es durch eine Art von Wunder zugehen, wenn in allen Vorfällen ohne vorherige Uebereinkunft der Willen aller und jeder *zusammen träfe*, besonders da, wo unterschiedliche Mittel zu einem Zwecke führen. Ein Volk freylich worinnen jede Familie alle ihre Bedürfnisse selbst erzeugt oder nimmt, wo sie solche findet, und welches keine andern gemeinschaftlichen Zwecke hat, als etwa den, gegen einen fremden Feind gemeinschaftlich zu handeln, hat im eigentlichen Verstande keine Regierung nöthig. Jeder siehet z. B. *wenn die Wayde aufgezehrt ist, wenn ihnen Wasser gebricht und dergleichen; alles ziehet also weiter und beym Kriege läuft alles zusammen, wie wir bey einem entstehenden Feuerlärmen.*

Man denke sich aber nur eine mäßige Gesellschaft, die etwas anders, als blos die Befriedigung der Instinkte zum Zweck hat, so wird sie ohne Leitung nicht bestehen können. Solche Gesellschaften entstehen gemeiniglich durch die wechselsweise Wahl der Mitglieder, gemeiniglich sind diese an Kenntnissen einander ziemlich gleich, gemeiniglich haben sie nur einen einzigen nahen, bestimmten

Zweck.

Zweck. Ihre Geschäfte lassen sich also besser bestimmen, die Vorfälle mehr übersehen, und die Meynungen aller Mitglieder leichter einholen, das Interesse der einzelnen kommt mit dem Interesse des Ganzen selten oder gar nie in Collision u. s. w. Eine solche Gesellschaft kann ihre Geschäfte entweder selbst verrichten, oder sie kann sie durch andre verrichten lassen, welche an ihre Instructionen gebunden sind. — Diese Instructionen haben sie entweder im voraus, oder sie holen solche bey entstehenden unvermutheten Ereignissen ein; sie dürfen also nicht nach ihrer Einsicht und Willkühr, sondern müssen nach dem Willen der Gesellschaft handeln.

Zur Noth kann man sich auch bey einem sehr kleinen Volke eine ähnliche Verfassung denken; und da haben wir eine ächte Republik.

Allein ein nur mäßiger Staat kann sich durchaus nicht selbst regieren, wenn es nicht eine Regierung seyn solle, wie wir sie im ersten Stücke gefunden haben. Wie äußerst verschieden sind die Mitglieder eines Staats an Einsichten und Moralität! So vielerley der Köpfe, so vielerley der Gedanken. Wie äußerst verschieden und einander entgegen sind die rechtmäßigen und unrechtmäßigen Zwecke, welche sich jeder vorsetzt! Wie sehr oft streiten diese Privatzwecke mit dem allgemeinen? Wie wenige kennen diesen allgemeinen Zweck! Wie noch

noch wenigere sind mit den wahren Mitteln zu demselben bekannt. Wie unzählig mannigfaltig sind diese Mittel! Wie fein ihre Verbindung! Wie unzählbar und wichtig die Vorfälle, wo alles auf den gemeinsamen Zweck hingeleitet werden muß! Bey unserm Luxus, bey unsern Künsten und bey unsern Wissenschaften, wie viel werden Kenntnisse nur zu dem Zwecke erfordert, daß sich unser Staat gegen innere Gährungen, und gegen den Druck andrer erhalte und dergleichen. Da sollte sich ein Volk selbst regieren können? Verwirren kann es sich selbst, zerstören kan es sich selbst, aber regieren nimmermehr, weil es die active Souveränität selbst auszuüben durchaus unvermögend ist.

Wir haben von diesen Sätzen in der neuesten französischen Geschichte einen Beweis. Wir sehen das Volk herrschen, wir sehen aber wie verkehrt! wie zu seinem eigenen Schaden! Selbst die Demokraten Frankreichs haben ihren eigenen Satz: das Volk ist der Souverän! in der Anwendung aufgegeben, wie wir in der Folge finden werden.

Die passive Souveränität bleibt dem Volke freylich immer. Denn es läßt sich keine Souveränität ohne Volk oder dieses ohne jene denken. Aber ein Volk, das nicht selbst regieren kan, sondern regiert werden muß, kan die active Souveränität nicht haben, sondern sie ist entweder in den Händen eines einzigen oder mehrerer, beydes entweder im-

mer oder durch Wahlen, und noch einmal beydes entweder ganz ohne Modification oder unter einigen Modificationen. Auf solche Weise sind mehrere Regierungsformen möglich, wovon die Aristokratie oder die Regierung weniger nach der neuen Constitution in Frankreich eingeführt werden sollte, so wenig dieses die guten Franzosen bisher geglaubt haben.

Wir schreiten zum Beweise.

§. 6.

Prüfung der Volkssouveränität in Frankreich.

Schon die erste Constitution setzt fest:

> die höchste Machthabung jedes Staats gründet sich wesentlich auf die Nation. Weder einzelne Personen noch Körperschaften können je irgend eine Macht ausüben, die nicht ausdrücklich aus dieser Quelle fließe.
>
> Erkl. der Rechte ꝛc. §. 3.

Dieser Satz kömmt mit dem, was wir so eben ausgeführt haben, je nachdem man ihn erklärt, überein. Keine Souveränität ohne Volk, und umgekehrt, sagt das nehmliche, nur wäre statt wesentlich ursprünglich zu setzen, um dadurch den gefährlichen Irrthum zu entfernen, als wenn jeden Augenblick Nationen befugt wären, die active Souveränität zu vindiciren.

Wenn aber dieselbe Constitution fortfährt:

die Souveränität ist Eins, untheilbar, unveräußerlich und unverjährlich; sie gehört der Nation; keine Abtheilung des Volks, kein einzelner kann sich die Ausübung derselben zueignen.

3. Tit. §. 1.

so finden manche Einwendungen und Erinnerungen Statt.

Wahr sind zwar diese Sätze in dem Verstande, als sich keine Nation ohne Souveränität denken läßt; wahr, in sofern man unter Nation die Regierung und das Volk zugleich verstehet; oder wahr, in sofern die passive Souveränität darunter verstanden ist.

Aber theils nicht wahr, theils unbestimmt sind sie in jedem andern Sinne.

Nicht wahr ist es, daß die Souveränität untheilbar sey. Die Regierung kann z. B. alle Souveränitätsrechte haben, bis auf das der Gesetzgebung. In diesem Falle ist also die Souveränität getheilt, zwischen der Regierung und dem Volke.

Nicht bestimmt, sondern unrichtig ist die Unveräußerlichkeit und Unverjährbarkeit. Unveräußerlich freylich ist die Souveränität in sofern, als eine Nation, sobald sie ihre Souveränität an eine andre Nation veräußert, sodann von selbst aufhört, eine freye Nation zu seyn.

Außer-

Außerdem kann eine freye Nation sich mit einer andern in einen Bund begeben, wodurch ihre Souveränität auch eingeschränkt wird. Die einzelnen Provinzen von Holland z. B., die einzelnen Staaten von der Schweiz, die einzelnen deutschen Reichsstaaten sind souveräne Staaten in gewissen Rücksichten, und sind es in andern wieder nicht, weil durch Verträge und Herkommen Fälle eintreten können, wo sie ihre Souveränitätsrechte einzeln nicht ausüben können.

Gälte der Satz: die Souveränität ist unveräußerlich! so könnte zuletzt jedes Städtchen, jedes Dorf sich als ein Volk erklären, und seine unveräußerliche und unverjährbare Souveränitätsrechte reklamiren.

Schließen nicht die Sätze beyder Constitutionen:

das Königreich } ist Eins und untheilbar,
die Republik }

schlechterdings den Satz aus, daß Souveränitätsrechte nicht veräußert und verjährt werden können. Woher hat nämlich Frankreich seine Souveränitätsrechte über Lothringen, Elsas, Burgund, die Normandie u. s. w. Wenn alle diese Völker ihre Unabhängigkeit ansprächen: was will man ihnen entgegen halten? Welches ist die Gränze, der Charakter, wodurch genau bestimmt ist, wie viel Menschen und Land erforderlich seyen, um ein Volk auszumachen?

Nicht die Größe oder Kleinheit, nicht die Sprache, nicht die geographische Lage kann es seyn. Denn alle diese Zeichen sind willkührlich, lassen sich ausdehnen, und verengen. Verträge und Verjährung müssen die einzige Richtschnur seyn, wenn man nicht in ewiger Ungewißheit, in ewigem Kriege leben will. Um seiner eigenen Existenz willen muß also Frankreich den Satz der Unveräußerlichkeit und Unverjährbarkeit zurück nehmen. Oder wollen diese Systemdichter die Normen, welche sie gegen andere gebrauchen, nicht gegen sich gelten lassen, und doch für sich anführen, so stellen sie sich öffentlich als Räuber, als Tyrannen dar. Alexander der Staatenräuber erscheint noch in einer bessern Gestalt als sie. Er wollte Eroberer seyn, und dieß war ehedem ein Erwerbungsmittel. Die Verfasser unserer Constitution schreyen aber über solche Räuber, wollen Philosophen seyn, und sind doch selbst Räuber und Sophisten zugleich!

So wie nun schon in diesen Rücksichten der Satz: die Souverainität einer Nation sey unveräußerlich ꝛc. nicht wahr ist, so ist er es eben so wenig in Rücksicht auf die Regierung. Kann ein Volk, groß oder klein, seine Souverainitätsrechte an ein anderes Volk überlassen oder verleihen: warum sollte es das nämliche nicht auch an seine Regierung (diese sey darnach in den Händen eines einzigen oder mehrerer) überlassen können? Muß

dieses nicht bey einem großen Volke, wenigstens nach den Bemerkungen, die wir §. 4. gemacht haben, nothwendig so seyn?

Und daß dies nothwendig seyn müsse, darüber haben wir in der nämlichen Constitution ein vortrefliches Bekenntniß.

Dieselbe fährt

am a. O. §. 2.

fort:

die Nation, aus der allein alle Gewalten entspringen, kann sie (die Souverainität) nur durch Uebertragung ausüben.

Hier gestehet also die Nationalversammlung selbst deutlich ein, was freylich übrigens nicht zu leugnen war, daß kein großes Volk die Souverainität selbst ausüben kann.

Kann das Volk seine Souverainität nicht selbst ausüben, muß es die Ausübung andern überlassen: warum streitet man dann? warum vergoß man so viel Blut? warum kehrte man alles um?

Stellvertreter, sagt man, muß die Nation haben. Gut! aber warum wieder ein so unbestimmtes Wort? Nimmt man Stellvertreter in dem Sinne, daß derselbe alles nur im Namen und auf Vollmacht des Uebertragers handeln, daß er sich nach Belieben den Abschied geben lassen muß: so begehet man abermals eine starke Inkonsequenz, die nichts nützen, aber viel schaden kann. Nichts

nützen, denn das Volk kann ja nach den eigenen Voraussetzungen der Constitution die active Souverainität doch nicht selbst ausüben; es muß also immer Stellvertreter haben, diese mögen heißen, wie sie wollen. Schaden aber kann es; denn, wenn das Volk, das doch nicht fähig ist, auch nur ein Souverainitätsrecht auszuüben, dennoch wähnt, es sey über seinen Stellvertreter, es könne ihn annehmen und verabschieden u. dergl. wie ist dieser alsdann vermögend, die Souverainität auszuüben? Seine Existenz hängt von den Launen des Volks ab; es wird ihn mißhandeln, wenn er nicht immer thut, was es will; andere werden auch nach dieser Stellvertretersstelle trachten, der Geringste, Schlechteste sich für einen Theil der Souverainität, den Stellvertreter aber nur für seinen Diener, Beamten halten, und dann muß geschehen, was vor unsern Augen in Paris geschehen ist.

Soll Stellvertreter ein Verhältniß zum Volke anzeigen, wie sich solches zwischen dem Mündling und seinem Pfleger befindet, so hat das Wort keinen ungleichen Begriff, die Vergleichung ist vielmehr in vielen Gesichtspunkten sehr treffend. Das Volk und der Mündling können sich nicht selbst regieren. Ohne Volk und Mündling wäre kein König und kein Pfleger. Beyde regieren, und werden nicht regiert, aber was sie thun, thun sie im Namen und zum Besten ihrer Pflegbefohlenen.

 Allein

Allein was ist darnach durch dieses zweydeutige Wort: Stellvertreterisch, gewonnen? Gewonnen kann nichts dadurch werden. Denn der Regent, er mag glauben, alle Gewalt sey ihm von Gott oder vom Volke gegeben, muß wissen, daß er sie nicht mißbrauchen darf; muß wissen, daß er um des Volks, und das Volk nicht um seinetwillen da ist.

Auf Seiten des Volks verwirrt aber ein solches Wort die Köpfe, und kann abscheuliche Scenen veranlassen zum eigenen Verderben des Volks. Eben als wenn man dem Mündling weis machen wollte, dieß sey sein eignes, nicht seines Pflegers Vermögen, was er sich von diesem sagen zu lassen habe? u. dergl.

So ist also der Begriff der Souverainität des Volks nach Französischen Grundsätzen beschaffen. Die neue Constitution hat sich nicht einmal so deutlich darüber ausgelassen. Was dieselbe aber für einen Antheil an der Souverainität dem Volke würklich habe zukommen lassen, müssen wir im Detail betrachten.

§. 7.

a) Untersuchung der Wahlrechte des Volks.

Nach der neuen Constitution wählt das Volk seine Municipalitäten, seine Distrikts- und Departementsverwaltungen nicht nur, sondern sogar den

Voll-

Vollziehungsrath und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung.

So viel alles dies scheint, so unbedeutend ist es. Wie ungeschickt diese Wahlen, wobey schlechterdings nur die Zahl nicht die Einsicht der Bürger entscheidet, an sich ausfallen müsse, wollen wir nicht wiederholen. Wir wollen, was besonders die obrigkeitlichen Stellen betrifft, das Schädliche kaum berühren, daß die Municipalstellen jährlich, und die Verwaltungsstellen alle Jahre zur Hälfte erneuert werden. Ein Mann kann sich da kaum mit seinem Amte bekannt machen. Wie selten wird einer sich solches recht angelegen seyn lassen, da man weis, daß man in einem Jahre wieder unter den Haufen zurück fällt! Wie mancher wird daher schon deßwegen nachlässig sein Amt führen, mancher anderer hingegen dem Pöbel in allem nachsehen, um aufs neue gewählt zu werden? Wer Gelegenheit gehabt hat, sich in Aemtern umzusehen, wird die Erfahrung haben, daß zur Ausführung mancher nützlichen Absichten, zur Abstellung mancher schädlichen Unordnungen, oft mehrere Jahre nothwendig sind.

Der Mann, welcher gern auf diese Art für das gemeine Beste sorgen möchte, unterläßt es also, und was er auch Gutes ausrichtet, läßt schon der Nächste nach ihm wieder verderben. Das Volk kann daher unter so vielerley Abwechselungen un-

möglich wahr glücklich seyn, und der Umstand, daß bey den Verwaltungsstellen nur die Hälfte jährlich neu gewählt wird, hilft wahrhaftig dem Uebel gar nicht ab, weil ihr Wirkungskreis nach Verhältniß der Municipalitäten weit größer ist.

Diese Erinnerungen gehen nur gegen die jährlichen Wahlen. Aber auch, wenn sie nicht jährlich erneuert würden, ist doch das Wahlrecht des Volks, so wie es die Constitution einführt, an sich nicht zu loben. Etwa die Municipalstellen in kleinen Orten ausgenommen, deren Verrichtungen nicht wichtig seyn können, (übrigens haben auch in manchen monarchischen Staaten die Gemeinden die Wahlen ihrer ersten Vorsteher) kann das Volk unmöglich prüfen, was zu diesem, oder jenem Amte erfordert werde, und wer dazu die erforderlichen Eigenschaften besitze? Ein vernünftiges Volk wird daher auch nie solche Aemterernennungen verlangen, und ein unvernünftiges Volk würde das Recht zu seinem eigenen Schaden nicht zu gebrauchen wissen.

Wie viel Tugend wird auch bey einem Volke vorausgesetzt, daß seine Vorgesetzten aus seiner eigenen Mitte, oder auch sonst woher nach Willkühr wählt, und ihnen doch darnach Achtung und Gehorsam erweise, wie es ihr Amt erfordert?

§. 8.

Fortsetzung.

Außerdem aber hat dieses Wahlrecht manche Bedenklichkeiten.

1) Warum ist wohl die Erwählung der Nationaldeputirten auf Primärversammlungen, die Erwählung der Verwaltungsstellen und des Vollziehungsraths aber auf die Wahlmänner eingeschränkt? da das Volk sich alle Jahre am 1. May ohnehin versammlen solle:

Tit. 6. Art. 10.

so hätte man ja diesen Volksversammlungen alle Wahlen überlassen können. Geschah es, daß man die Nationaldeputirten in den Urversammlungen wählt, etwa deswegen, damit auch der Geringste im Volke sich einbilde, auch er gehöre zur Souverainität, *auch in seinem Namen komme ein Deputirter nach Paris?*

Geschah, daß für die Verwaltungsstellen nur Wahlmänner gewählt, und von diesen darnach jene ersetzt werden sollen, dieses deßwegen, weil man besorgte, das Volk in Masse möchte weniger tüchtige Leute wählen als die Wahlmänner? Alsdann aber:

warum besorgte man dies nämliche nicht auch bey den Wahlen der Deputirten? Oder warum diese zweyerley Arten zu wählen, das eine Mal un-

mittelbar und dann mittelbar? Wollte man etwan durch diese Verwicklung des Volks Aufmerksamkeit theilen, ablenken?

2) Ja 40,000 Seelen geben einen Deputirten! und dieser Deputirte ist darnach erst wieder der sieben- bis achthundertste Theil der Nationalversammlung! Ist auf solche Art der Antheil, welchen jeder Bürger an der Nationalrepräsentation hat, nicht ein Tropfen gegen das Meer? Gerade so viel wie nichts?

Eben so wenig oder noch weniger bedeuten die mittelbaren Wahlen, und noch unbedeutender ist der Einfluß der Nation auf den Vollziehungsrath, als welchen erst die Nationalversammlung aus den wenigen vorgeschlagenen Männern herausziehet.

13. Kap. Art. 2.

3) An vielen Orten, wo Stände das Volk repräsentiren, müssen dieselben Vollmachten und Instruktionen vom Volke haben; da kann man also wirklich sagen, daß sie im Namen des Volks berathschlagen und beschließen, daß sie solches repräsentiren.

Allein, in Frankreich gehört jeder Deputirte, so bald er gewählt wird, gleich der ganzen Nation zu.

6. Kap. Art. 7.

Er

Er kann wegen Meynungen, die er in der gesetzgebenden Versammlung äußert, weder verhört, noch angeklagt, noch bestraft werden.

7. Kap. Art. 5.

Er handelt also ohne alle Rücksicht auf seine Wähler, zwar in ihrem Namen, aber lediglich nach seiner Willkühr. Hingegen dürfen sich die Municipal- und Distriktsverwalter nicht einfallen lassen, ihre Gemeinen bey irgend einer Gelegenheit zu repräsentiren; das heißt, sie nirgendswo vertreten zu wollen. 15. Kap. Art. 3.

Also, guter Franzos! du, ein Theilchen von der 25 Millionen starken Masse, darfst zwar einen Mann nennen, zu dem du ein Vertrauen hast. Wen die übrigen vier und zwanzig Millionen neunhundert neun und neunzig tausend neunhundert neun und neunzig wählen, mußt du ohnehin dem Ungefähr überlassen. Allein, wenn nun so einmal allerseits durch ein blindes Ungefähr gewählt ist, was hast du, was haben deine Millionen Mitbrüder gegen die vorige Verfassung gewonnen? Vorher hieng euer Wohl von dem Willen eines Einzigen, jetzt von einigen Hunderten ab. Kann das Gewinn seyn? Da ihr aber nun sehet, daß ihr einmal von fremden Willen und Einsichten abhängig seyn müßt, wollt ihr noch länger lieber von mehreren eures gleichen, als von einem König abhängen?

§. 9.

b) Antheil der Nation an der Gesetzgebung.

In manchen großen und kleinen monarchischen Staaten hat der Regent die Gesetzgebung nicht allein, sondern ist damit an Reichs- und Landstände gebunden, und übt also dieses Souverainitätsrecht nicht ohne des Volks Repräsentanten aus.

Wenn also das höchste regierende Corps in Frankreich die Gesetzgebung ebenfalls nicht ausschließend auf sich nähme, so wäre dieses erst wieder nichts besonders für Frankreich, kein Zeichen einer Republik, sondern eine Einrichtung, welche bestehen könnte, wenn auch gleich die Monarchie noch bestünde. Wie sollte es auch die Versammlung gewagt haben, sich die Gesetzgebung allein anzumaßen, da sie dem Volke die Souverainität allein zu vindiciren, vorspiegelte?

Und sehet! die Constitution sagt ganz bescheiden:

Die Versammlung schlage Gesetze vor.
10. Kap. Art. 1.

Die Constitution hat es ferner der Mühe werth gehalten, ein eigenes Kapitel (das 12.) mit der Ueberschrift auszuhängen:

„Von der Bekanntmachung der Gesetze und „Decrete."

Der

Der ganze Inhalt dieses Kapitels ist mit so viel Worten:

„Gesetze, Decrete und andere öffentliche „Verfügungen werden betitelt: Im Namen „des Französischen Volks, im Jahre „.... der Französischen Republik!“

Nicht genug an diesem, sondern es wird nachdem

Art. 3. des 11. Kap.

jedes vorgeschlagene Gesetz allen Gemeinden, als solches vorerst gedruckt zugeschickt, und in dem

Art. 7. des 5. Kap.

ist sogar die Art, wie sodann das Volk über ein Gesetz stimmen solle, vorgeschrieben. Was will man nun weiter? Das Volk giebt sich also seine Gesetze?

§. 10.

Fortsetzung.

Allein, gemach! Alles dies ist wieder eitel Blendwerk, nur Wortspiel, die Nation irre zu führen? Welche Menge von Gegenständen der äußersten Wichtigkeit hat sich die Versammlung vorbehalten, worüber sie Decrete und Verfügungen erläßt, ohne alle Concurrenz des Volks?

Kap. 10. Art. 3.

Bey den Gesetzen selbst aber macht die Constitution über die Art und Zeit der Einwilligung der Nation

Nation solche Modificationen, daß, was derselben mit der einen Hand reichlich gegeben scheint, mit der andern recht muthwillig wieder entrissen wird.

Das Volk solle

1) seine Stimmen zur Annahme der Gesetze nur mit ja! oder nein! geben.
Kap. 5. Art. 7.

Aehnlich dieser Stelle ist die Verordnung in der vorigen Constitution, daß der König das Gesetz entweder sanciren oder verwerfen müßte. Da hatte aber die Sache doch noch einen Grund. Man konnte besorgen, der König mögte Einschränkungen machen, oder nur einen Theil des Gesetzes sanciren, und in beyden Fällen wider den Willen der Nation handeln. Allein, was nöthiget, was berechtiget die Versammlung, dem Volke, dessen Wille ja durch das Gesetz ausgedrückt werden solle, eine solche Fessel anzulegen? Ist nicht auch hierunter die Absicht verborgen, das Volk zu geniren, daß es ja nicht weiter gehen möge, als die Versammlung will?

§. 11.

§. 11.

Fortsetzung.

2) „Wenn innerhalb 10 Tagen nach der Zusen„dung des vorgeschlagenen Gesetzes der zehnte „Theil der in der Ordnung zusammen getrete„nen Urversammlungen der Hälfte aller De„partementer und eines mehr keine Ein„wendungen gemacht hat, so ist der „Vorschlag angenommen, und wird „Gesetz.“

Kap. 11. Art. 4.

In diesem Artikel herrscht so viel Dunkelheit, Verwirrung und List, daß wir ihn genau zergliedern müssen.

a) Man merke sich vordersamst, daß die Constitution vorher

im 5. Kap.

festgesetzt *hatte*, die Stimmung müsse mit ja! oder nein! geschehen; daß sie sogar ein Formular vorgeschrieben,

ebendas. 8. Art. „Die Bürger in Primärver„sammlungen von .... an der Zahl .... ha„ben für .... oder wider .... votirt, „mit einer Mehrheit von ....“

nach welchem die Nation ihren Willen über das vorgeschlagene Gesetz erklären solle. Und dieses Formular schließet alles aus, was man gewöhnlich

unter

unter dem Namen von Einwendungen verstehet; nur ja! oder nein! will es.

Unser gegenwärtiger Artikel aber spricht von Einwendungen, welche gegen das vorgeschlagene Gesetz erwartet werden. Wie reimt sich nun dieses mit dem vorigen? Wenn hierunter nicht auch Sophisterey steckt, so ist es wenigstens sehr unzusammenhängend.

b) Anstatt daß man ferner hätte erwarten sollen, daß die Constitution ohne weitere Umschweife festsetzen würde:

die Mehrheit der Urversammlungen entscheide für oder wider das Gesetz,

scheint sie auf der Nation Zustimmung oder Erklärung der wirklichen Annahme des Gesetzes gar nicht warten zu wollen; sondern, wenn keine Einwendungen geschehen, nimmt sie die Annahme für bekannt an. Wider dieses wäre nun so viel nicht einzuwenden, wenn anders auch unter dieser Art stillschweigender Zustimmung nicht Intriguen gespielt werden könnten.

c) Wenn der zehnte Theil der Urversammlungen der Hälfte aller Departementer und eines mehr keine Einwendung macht, so wird der Vorschlag Gesetz.

Auf

Auf jedes der 83 Departementer kommen von 25 Millionen Menschen etwas über 300,000 Seelen, also 5 Köpfe auf eine Familie gerechnet — 60,000, wovon der zehnte Theil — 6000 ist. Von 42 Departementern, als der Hälfte und einem mehr, würden also die Einwendungen von ungefehr 250,000 Bürgern erfordert, damit ein Vorschlag kein Gesetz würde?

oder:

wird wohl gar nur der zehnte Theil nicht der stimmenden Personen in den Urversammlungen, sondern der zehnte Theil der Urversammlungen selbst hier gemeynt? alsdann würden noch weniger Bürger die Annahme des Gesetzes hindern können.

Es sey damit, wie ihm wolle, so ist immer sehr auffallend, daß die weit mindere Zahl der Bürger gegen die Mehrheit, welche nicht nur durch die übrigen 41 ganzen Departementer, sondern auch die neunzehn der zwey und vierzig Departements auf eine so entscheidende Art gemacht wird, dennoch das Uebergewicht haben solle.

Man müßte hierunter die kluge Absicht, allenfalls dem zwar geringern aber doch bessern Theile der Nation ein Gewicht zu geben, suchen, wenn nicht die Art der Zählung so sehr auf Schrauben gesetzt wäre. Diese scheint sich also die Versammlung

lung als ein Staatsgeheimniß vorbehalten zu haben, um in vorkommenden Fällen nach Willkühr zu zählen

d) Man wird in einer solchen Vermuthung schon dadurch bestärkt, daß die Versammlung auf den Fall, es würden von einem so geringen Theile der Nation Einwendungen gemacht, blos verspricht, es sollen die Urversammlungen zusammen berufen werden.

Art. 5. des 11. Kap.

Warum sollen da wieder (oder werden die vorgeschlagenen Gesetze wohl gar nur ausgesandt, wie man Zeitungen ausschickt, ohne darüber die Urversammlungen zusammen zu berufen? — fast scheint es so; aber dies wäre doch gar zu merklich, daß das Ganze nur eine Formalität ist; also angenommen, die Urversammlungen seyen schon einmal zur Votirung über das vorgeschlagene Gesetz zusammen berufen worden, warum sollen denn wieder) die Urversammlungen zusammen treten? Sie hatten ja schon über das vorgeschlagene Gesetz gestimmt, und nur ein sehr geringer Theil machte Einwendungen. Hofft man etwa durch das abermalige Zusammenberufen dem Volke das Einwendungenmachen zu entleiden? es müde zu machen? Wenn man das nicht wollte, so könnte man es ja bey dem ersten Zusammentritt der Urversammlungen lassen.

Und

Und wenn dann die Urversammlungen wieder zusammen gekommen seyn werden, was soll darnach geschehen? darüber sagt die Constitution nicht ein Wort. Sehr sonderbar!

Doch sie hat endlich und

8) den Termin, binnen welchem die Einwendungen gemacht werden müssen, so kurz anberaumt, so zweydeutig angegeben, daß man darauf wetten kann, es wird, es kann nie zu Einwendungen kommen.

Innerhalb zehen Tagen von der Zusendung an müssen die Einwendungen geschehen, oder der Vorschlag ist Gesetz!

Das nun kaum zu berühren, daß die Constitution unbestimmt läßt, wo die Einwendungen geschehen müssen? ob es genug ist, wenn solche in dem angesetzten Termin bey dem Departement gemacht, oder ob sie gar der Versammlung vorgelegt werden müssen? Das kaum zu berühren, daß es nicht bestimmt ist, ob der Termin von der Zusendung aus Paris oder von dem Empfang der Bekanntmachung an gerechnet werden solle, so ist der Termin von zehen Tagen in jedem Falle so eng, daß alle Urversammlungen nur durch ein Wunder zusammen treten, das vorgeschlagene Gesetz überlegen, darüber stimmen, die Stimmen zählen, und auch nur bey den Departementen ihre Erklärung eingeben könnten. Nimmt man vollends

die möglichen Fälle an, daß durch üble Witterung, durch Feldgeschäfte, oder andere unvermuthete Ereignisse auch nur der Zusammentritt der Primärversammlungen verhindert werden kann, so muß man über die Frechheit, der weitausgedehnten Nation zu einer so wichtigen Sache nur zehen Tage Zeit zu lassen, erstaunen.

Wie feyerlich trit die Versammlung die Entwerfung eines Gesetzes an? Vor jedem Vorschlage muß ein Bericht, und die Berathschlagung nicht einmal kann eher, als nach vierzehen Tagen vorangehen. Und ganz Frankreich solle darnach in zehen Tagen fertig seyn?

Kap. 11. Art. 1. u. 2.

Wenn es wohl noch zweifelhaft seyn kann, daß die Bekanntmachung eines Vorschlags an das Volk nur eine Formalität ist, womit dasselbe getäuscht werden solle? —

§. 12.

c) Volkseinwilligung zu den Auflagen.

Das Volk wird doch aber ohne seinen Willen nicht mit Auflagen belegt werden können? und das wäre denn doch so etwas!

Wohl etwas; aber da dies nämliche in vielen monarchischen Staaten geschiehet, wäre es doch wieder nichts so gar merkwürdiges; etwas,

das

das die Franzosen ohne alle das Blutvergießen hätten erlangen können.

Wie aber, wenn auch dieser Artikel nicht einmal dem Volke zugestanden ist? Die Constitution hat zwar hierüber ein eigenes Kapitel,

das 19te

mit der Aufschrift:

„Von den öffentlichen Abgaben.“

Desselben ganzer Inhalt ist aber wörtlich nur dieser:

„Kein Bürger ist von der ehrenvollen Ver-
„bindlichkeit, zu den Lasten und Bedürfnissen
„des Staats beyzutragen, ausgenommen.“

Kap. 19. Art. 1.

Wie süß! Wie dürftig! Und in dem Kapitel von den Verrichtungen der gesetzgebenden Versammlung, läuft unter dem Namen der Gesetze ebenfalls:

Beschaffenheit, Ertrag und Erhebung der Steuern.

Kap. 10. Art. 2.

Nun solle jedes Gesetz den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung zugesandt werden, also wird das Volk auch über die Auflagen gefragt?

Was es aber mit diesem Zusenden an das Volk und dessen Stimmen darüber für eine Beschaffenheit habe, ist eben so umständlich ausgeführt worden. Auch hier solle also

1) die Nation nur *ja!* oder *nein!* sagen.

Nun müssen Abgaben seyn, es läßt sich mithin nicht ganz Nein! sagen, folglich bleibt nur das Ja übrig.

2) Auch mit diesem wichtigen Gegenstande solle die Nation in zehen Tagen fertig seyn, oder die vorgeschlagene Abgabe wird Gesetz!

Daß also auch hier alles nur zum Scheine und auf Betrug der Nation angelegt sey, ergiebt sich von selbst, und werden wir so gleich noch überzeugender finden.

§. 13.

d) Antheil des Volks an der Verwaltung der National-Gelder.

Da über die Oekonomie der Könige ein so großer Lärm unter dem Volke gemacht worden war, so stund wohl zu erwarten, daß es nun damit anders werden würde.

Wie aber bis daher die Nationalversammlung mit dem Staatsschatz umgegangen, wie sie nicht nur die Einkünfte, sondern sogar die Fonds und den öffentlichen Credit verschwendet, wie sie durch ihr Papiergeld wahrscheinlich nicht nur die Kosten der Gemeinen, sondern auch die Pflegschaften und Privatkassen (indem die Schuldner ihre Capitalien meistens mit Assignaten im vollen Werth abzahlen) ruinirt habe, und am Ende doch noch das Privat-

Ver-

Vermögen der Franzosen angreifen werde, wollen wir hier nicht einmal erörtern, sondern blos bey dem stehen bleiben, was die Constitution dem Volke über die Nationaleinnahmen und Ausgaben für Sicherheit giebt.

„Die allgemeine Verwaltung der ordinairen „Einkünfte und Ausgaben“

setzt sie zwar auch unter die Rubrik von Gesetzen, also unter solche Gegenstände, welche dem Volke ebenfalls zur Stimmung zugesandt werden sollen.

Es fragt sich aber vordersamst:

a) Was wird unter der allgemeinen Verwaltung verstanden?

Gegen das Ende der Constitution

Kap. 20. und 21.

wird die Art, wie der Nationalschatz verwaltet werden solle, auf immer und so festgesetzt, daß der Nation weder bey der Einrichtung noch bey der Fortsetzung dabey mehr etwas zu sagen übrig bleibt.

b) Unter allgemeiner Verwaltung wird also wohl nichts anders verstanden seyn, als eine summarische Angabe, ein Etat. Hätte nun ganz Frankreich nicht nur zehen Tage, sondern zehen Wochen Zeit, einen solchen Etat zu prüfen, so würde es doch schwerlich viel Licht daraus schöpfen! Und da einmal festgesetzt ist, nur entweder ja! oder nein! zu stimmen: da viele Ausgaben

 immer

immer nöthig sind, also wieder niemalen schlechtweg: nein! votirt werden kann, so bleibt für die ganze Nation abermals nichts weiter übrig, als ja! zu sagen.

c) Ueberhaupt was wird sich auch an den „ordinairen“ Einkünften und Ausgaben erinnern lassen? diese hätte die Versammlung keck auf sich nehmen, sie nur ehrlich und ordentlich durch öffentlichen Druck bekannt machen dürfen, damit das Volk sehen könne, daß es lauter ordinaire Posten seyen.

d) Wichtiger ist das Fach nicht etwa nur der unvorhergesehenen, sondern auch der außerordentlichen Ausgaben. Diese sind aber hübsch unter die Decrete gesetzt,

Kap. 10. Art. 3.

also der Willkühr der Versammlung allein überlassen; welche ungeheure Summen können nun unter dieser Rubrik verschwendet werden?

Ueber dieses vermeidet

e) die Constitution, welche doch die Rechtspflege und alle übrige Verhandlungen öffentlich verwaltet haben will, das öffentliche bey der Verwaltung und Verrechnung der Staatsgelder auf eine sehr schlaue Art.

Der Vollziehungsrath ernennt die Rechnungs-Beamten und Rechnungs-Probatoren, und die Versammlung setzt beyden Commissarien zur Aufsicht!

sicht! das ist alles, was die Constitution anordnet. Vielleicht macht nun dieses Personale einige Dutzend Personen aus. Wer bürgt, daß nicht eine Hand die andere wäscht? Je mehr Personen, um so mehr Taschen!

Und gerade das, daß die Versammlung, welche die Einnahmen und Ausgaben regulirt, sich die Rechnungsbeamten so abhängig macht, ist verdächtig und für den Staat gefährlich. Nun werden doch die Leute, welche in jedem Augenblicke der Versammlung verantwortlich sind, nicht weiter sehen und gehen, als sie will? nirgends nichts offenbaren, was nicht bekannt seyn darf? Was ist aber auf diese Art gegen die Einrichtungen in monarchischen Staaten für das Volk gewonnen? Gewiß nichts, als daß es weit mehrere reich machen muß; die Herren Schatzverwalter werden sich selbst nicht vergessen; unbillig und unklug wärs, wenn sie die Rechnungs-Probatoren und Commissarien mit leeren Händen ließen; der Vollziehungsrath und die Nationaldeputirten werden doch ohnehin nicht blöde seyn! Und was noch das schönste ist, bey den letzten zwey Corps giebts alle Jahre frische Herren! —

Im Ernst: das einzige sichere Mittel, allen Mißbräuchen zu begegnen, Publicität! hat die Constitution hier sehr weislich unterlassen! Abermals wie sehr werdet ihr getäuscht, Franzosen!

§. 14.

e) Volksantheil an dem Rechte des Kriegs.

Bey diesem wichtigen Rechte hat die Constitution wieder die List gebraucht, zur Täuschung der Nation die Kriegserklärung unter die sogenannten Gesetze zu stellen.

Kap. 10. Art. 2.

Allein ganz für sich bestimmt die Versammlung die jährliche See- und Landmacht; sie erlaubt oder verbietet fremden Truppen den Durchmarsch, oder fremder Seemacht die Einfahrt; sie trifft die Vertheidigungsanstalten, und **Maaßregeln für die allgemeine Sicherheit und Ruhe.**

Ebend. Art. 3.

Hat sie nicht auf solche Art Mittel und Wege genug, zu thun was ihr gefällt, ohne auch nur zum Scheine die bey Gesetzen vorgeschriebene Formalität zu beobachten.

Will sie keinen Krieg: so darf sie nur Land- und Seemacht verringern, und den Vorschlag zum Kriege unterlassen!

Will sie Krieg, so bieten ihr die übrigen Gegenstände Anlaß genug, ihn über das Reich zu bringen. Sogar zur Bekriegung oder Bezwingung Frankreichs selbst kann sie fremde Truppen und Schiffe kommen lassen, so viel es ihr beliebt.

Die

Die Maasregeln für die allgemeine Sicherheit und Ruhe werden ihr immer Vorwand genug geben, Städte und Departementer, welche ihren Ungerechtigkeiten, Gewaltthaten und Grausamkeiten sich entgegen setzen wollen, zu bekriegen, und, wenn ihre Tyranney es verlangt, verwüsten zu lassen, ohne daß die ganze übrige Nation auch nur zum Scheine gefragt wird.

Also auch in diesem Punkte, was hat das französische Volk gegen eine monarchische Verfassung gewonnen? Vorher allenfalls Ehrgeiz und Eroberungssucht eines Einzigen, jetzt ihrer vieler, kann doch abermals kein Profit seyn; und wenn bey einer monarchischen Verfassung fremdes Gold auf die Minister würken kann, kann es, wird es nicht noch mehr auf Deputirte würken, welche ihres Postens nur ein Jahr gewiß sind, also Reiz genug finden werden, keine Gelegenheit zum reich werden zu versäumen.

In der vorigen Constitution ward ferner festgesetzt:

„während des ganzen Kriegs kann die gesetz-
„gebende Versammlung den König aufrufen,
„Friedensunterhandlungen einzugehen, und
„der König ist gehalten, diesem Aufruf zu
„entsprechen.

Tit. 3. Kap. 3. Abschn. 1. Art. 2.

 Hier

Hier hatte also doch die oberste Macht eine Gränze, wenn sie den Krieg zu lange führen wollte. Aber nunmehr hängt es allein von der Versammlung und dem von ihr abhängigen Vollziehungsrathe ab, wie lange der Krieg währen,

Kap. 10. Art. 3. u. Kap. 13. Art.

das heißt, wie lange das Reich für den Ehrgeitz und Geldgeitz dieser Aristokraten Ruhe, Wohlstand, Gut und Blut aufopfern solle? Und da es im Kriege sehr trübe, im Trüben aber, wie ein altes Sprichwort bewährt, gut fischen ist, glaubt ihr, daß diese Herren eines Kriegs bald müde seyn werden?

§. 15.

6) Volksantheil an der öffentlichen Kriegsmacht.

Die Militärverfassung in Frankreich ist eine von denjenigen, welche die Revolution und Constitution fast ganz neu umgeschaffen haben.

1) Der eine Satz:

„der Unterschied der Grade und der Unter-
„ordnung bestehet nur in Bezug auf den
„Dienst und während seiner Dauer.

Kap. 22. Art. 5.

Wie viel Stoff giebt er zu Sarkasmen? Wie viel Sottisen, Verwirrung und Unheil hat er schon seit

der

der kurzen Zeit, daß er aufgestellt ist, veranlaßt? kann sie noch veranlassen?

Und was kann er dem Volke nützen? das hingegen unter den Unordnungen, welche daraus entstehen, immer mittelbar oder unmittelbar verlieren muß.

2) „Kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen."

Kap. 22. Art. 8.

Damit will man zwar dem Unwesen wieder Einhalt thun. Allein ist das Corps, wenn es nicht wirklich im Dienst ist, an keine Subordination gebunden: so wird es auch wohl, wenn es nicht im Dienst ist, berathschlagen dürfen, oder es wird, so lange es berathschlagen will, die Waffen an die Wand hängen.

Es kann also das Gesetz vereiteln, wenn es will. Und fühlt es sich stark genug, so wird es sich ohnehin nicht an diesen Artikel kehren. Disciplin, anhaltende *Disciplin in* Friedens- wie in Kriegszeiten *auf* der Wachtparade und in der Kaserne, wie in der Schlacht und dem Zelt, ist das einzige, was den Militärstand für die bürgerliche Ruhe unschädlich machen kann. Hat man (wie bey dem obigen Satze nothwendig geschehen muß) diese aufgelöst, so sind alle andere Gesetze umsonst und in der Willkühr der bewaffneten Macht; die Sorge übrigens, es möchte die bewaffnete Macht zu Ungerechtigkeiten

ten gebraucht werden, darf man in Monarchien nicht allein, sondern eben so gut, ja noch mehr in Aristokratien haben.

3) Auch sogar das Gesetz

„Die öffentliche Macht, in sofern sie zur „Erhaltung der Ordnung und des Frie„dens im Innern gebraucht werden solle, „kan nichts thun, außer auf schriftliche „Aufforderung der constitutionsmäßigen „Obrigkeiten.

Ebend. Art. 6.

ist für ein solches Corps umsonst. Es läßt sich auffordern, und thut nichts; es thut ein andres Mal auch unaufgefordert, je nachdem es Parthey hält.

Dieser Artikel, so scheinbar er auch für das Wohl des Volks lautet, ist außerdem noch voll Bedenklichkeiten.

Warum gerade eine schriftliche Aufforderung? Es kann Fälle geben, wo die rechtmäßige Obrigkeit nicht mehr zu dieser Formalität Zeit bekommen kann. Da soll also das Militär zusehen, bis die schriftliche Aufforderung zu spät kommt?

Ferner warum ist nicht deutlich bestimmt, was für Obrigkeiten gemeynt sind? Munizipalitäten, Distriktsverwalter, Departementsverwalter, Friedens- Schieds- und peinliche Richter, Vollziehungs-

rath

rath oder Versamlung? Und was hat das Militär in Collisionsfällen zu thun? Warum wird

Ebend. Art. 7.

dem Vollziehungsrathe nur alsdann, wenn die öffentliche Macht gegen auswärtige Feinde gebraucht wird, die Leitung derselben zugestanden?

4) Das schönste ist das, daß alle Franzosen Soldaten seyn und sich in den Waffen exerciren müssen.

Ebend. Art. 3.

Wenn man in der Geschichte die Völker zurück gehet: so findet man freylich, daß jeder Bürger auch in den Krieg zog. Allein als der stehende Soldat eingeführt wurde, war das sicher kein Rück- sondern ein großer Vorschritt in der Cultur. Nun erst konnten Ackerbau, Handwerker, Manufakturen, Künste und Wissenschaften recht empor kommen.

Willig zahlte daher der Bürger die Steuer, um die stehenden Heere davon zu unterhalten. Eine wahre Kleinigkeit ist es auch, was jeder zahlen darf; ein einziger Feldzug, den er selbst mitmachen muß, bringt ihm mehr Verlust an seinem Gewerbe und Handthierung, als er vielleicht Zeitlebens Steuer zahlen darf. Und sind seine Glieder, sein gesunder Leib und sein Leben für ihn und seine Familie schätzbar? Gewinnt auch nicht der Staat

dabey,

daben, wenn jeder Bürger bey seinem Heerde bleiben kann?

Schon freuten sich Menschenfreunde auf einen langen Frieden, da Frankreich unter seiner ersten Versamlung auf alle Eroberungen feyerlich und vor der ganzen Welt Verzicht that. Um so mehr durfte sich die Menschheit darüber freuen, als Frankreich schon so manchmal Europa in Flammen gesetzt hatte, als es hingegen bey jenem Entschlusse auch gegen Ehr- und Streitsucht andrer Völker in der politischen Wagschaale kein geringes Uebergewicht zu geben vermögend gewesen wäre.

Allein! Träume waren diese Hoffnungen alle, vielmehr ist das Gegentheil geschehen; Frankreich hat alle seine Männer bewaffnet, um mit seinen ungeheuern Plänen allen andern Nationen trotzen, und sie a la Custine oder Dumourier ꝛc. berauben zu können.

Wenn Frankreichs System bliebe: so kämen zwar die Zeiten zurück, wo aller Vorzug, alles Verdienst, alle Sicherheit in einem nervigten Arme bestehet, wo aber auch die Barbarey alle Künste und Freuden des Friedens verscheucht.

Was kann diese neue Einrichtung dem Volke nützen? Nichts! gar nichts dem Volke, das sich für die Absichten herrschsüchtiger Leute aufopfert! Denn den Bürger zu bewaffnen reicht zur äußern

Sicher-

Sicherheit nicht einmal hin, so lang andre Völker stehende Heere haben. Ueberdies aber

5) ist noch sogar

nach Art. 1. Kap. 22.

die besoldete See- und Landmacht beybehalten. Also anstatt daß der Franzose bey seiner Revolution was gewonnen hätte, verliert er doppelt, und zwar auf die empfindlichste Art; er muß wie vorher und wie andre Nationen ein stehendes Heer unterhalten, und doch vor seine Person, er mag wollen oder nicht, selbst Soldat seyn! Das sind doch wahrhaftig doppelte Ruthen! Man sollte nicht glauben, daß ein Volk sich so hätte können bethören lassen, wie die Franzosen in diesem einzigen Punkte bethört worden sind; allein man erhitzte die Gemüther mit Klagen über die vorige Verfassung, man versprach ihm Freyheit, und mitten unter diesem Taumel hat es doppelte Fesseln an!

§. 16.

7) Unterschiedliche andre Artikel.

Was wir bisher von der unbedeutenden, sicher nie oder höchst selten zur Würkung kommenden Stimmung des Volks zu den sogenannten Gesetzen bemerkt haben, giebt noch auf alle übrigen Gegenstände, welche die Constitution

Kap. 10. Art. 2.

unter

unter den Gesetzen anführt Licht: über die National-domainen (deren ohnehin die gegenwärtige Versamlung keine mehr übrig läßt), über Gehalt, Gewicht, Gepräge und Benennung der Münzen, über großen Männern zu erweisende öffentliche Ehrenbezeugungen, über eine neue allgemeine Vertheilung des französischen Gebiets wird, wie es die Nationalversammlung bisher gethan hat, entschieden seyn, ehe die Urversamlungen in den bestimmten zehen Tagen sich nur versammeln können.

Und unter den Dekreten hat sich ohnehin die Versamlung

Ebend. Art. 3.

die Befehle zur Verfertigung von Münzen, Belohnungen von Seiten der Nation, jede einzelne Veränderung in der Vertheilung des französischen Gebiets vorbehalten. Wenn sie also z. B. jemandem im Namen der Nation eine Ehre erweisen will, so darf sie nur sagen, sie belohne ihn im Namen der Nation, und dann braucht sie die Formalität des Gesetzes nicht einmal.

§. 17.

2) Freyheit, die Constitution zu ändern.

„Sobald in der Hälfte aller Departementer „und noch in einem mehr, der zehente Theil „der Primärversamlungen, wenn sie regel-

„mäßig

„mäßig beysammen sind, eine neue Durch-
„sicht und Verbesserung der Constitutions-
„urkunde, oder die Abänderung einiger Ar-
„tikel derselben verlangt, so ist die gesetzge-
„bende Versamlung gehalten, alle Primair-
„versamlungen der Republik zusammen zu
„rufen, um zu wissen, ob ein Nationalcon-
„vent zusammen berufen werden solle?

Kap. 23. Art. 6.

Also ungefehr der zwanzigste Theil der Nation schon kann auf eine Durchsicht und Verbesserung, oder auf die Abänderung einiger Artikel antragen? Das scheint nun sehr viel, und es ist nicht unbillig, daß alsdann die ganze Nation zusammen berufen werde, über die Frage, ob ein Nationalconvent gehalten werden solle?

Aber *auffallend ist es abermals*, daß die Constitution *so seicht über diesen Hauptpunkt der Reformation weggehet, und auch hier so viele Bedenklichkeiten und Fragen übrig läßt.*

1) Hoffentlich wird doch die Mehrheit der Urversamlungen entscheiden? Oder ließ es die Constitution mit Bedacht unentschieden, ob eine absolute Mehrheit da seyn muß? oder wohl gar Einstimmigkeit aller Departemente? So wie der Artikel gestellt ist, kann beydes seyn. Vielleicht wollte die Constitution deßwegen diese Punkte nicht entscheiden, damit sie, wenn der Fall wirklich ein-

 träte,

Bayerische Staatsbibliothek München

träte, daß die Urversamlungen zusammen berufen werden müssen, noch immer freye Hände haben, damit sie aus den wahrscheinlich niemals einstimmigen Erklärungen der Urversamlungen machen könne, was ihr beliebt — wenn keine Mehrheit da ist, um deswegen; und wenn Mehrheit da ist, wegen Mangel an Einstimmigkeit den Convent abzuschlagen? Denn vor der Hand Einstimmigkeit zu fordern, wäre zu viel gewesen. Lieber ließ man also die Sache auf den Nothfall unbestimmt.

2) Werden den Urversamlungen die vorgängigen Wünsche der andern bekannt gemacht? Doch das wohl! — Warum soll aber, wenn das Volk diese oder jene Abänderung verlangt, erst ein Nationalconvent darüber zusammentreten? Warum erfüllt nicht auf weit kürzerem Wege die gewöhnliche Versamlung den Willen der Nation?

3) Der Nationalconvent, wenn endlich auch einer zu Stande kommt, ist also nicht an den Willen der Nation gebunden? Da wird diese wohl Anstand nehmen, die Weitläuftigkeiten und Kosten eines Convents um einiger Artikel willen zu veranlassen.

4) Warum wird so fein nur von Durchsicht und Verbesserung, nur von Abänderung einiger Artikel gesprochen? Was hindert, wenn die Nation eine ganz andere Verfassung

fassung und Constitution wollte? Darf sie wohl gar diesen Wunsch nicht einmal äußern?

5) Sicher ist es so! denn deutlich stehet an einem andern Ort,

Kap. 10. Art. 3.

daß die Versamlung, ohne das Volk zu fragen, die Anklage gegen diejenigen verhängen könne, welche wegen Komplotten oder Eingriffen gegen die öffentliche Sicherheit der Republik aus Gründen verdächtig seyen. Also lasse sich ja niemand gelüsten, z. B. auch nur den Wunsch zu äußern: unsere gesetzgebende Versamlung sollte anders organisirt seyn! Besser wäre wieder ein König! und dergleichen.

Ganz unfehlbar wird es die Versamlung nicht einmal dazu kommen lassen, daß mehrere Urversamlungen darüber ordentlich zusammen treten, berathschlagen, und ihre Wünsche in gesetzmäßiger Form vorbringen können, sondern sie wird mit Feuer und Schwerdt gleich gegen jede einzelne Personen, Gemeinden und Departementer los gehen, welche ihren Anmaßungen entgegen eine andere Regierung wünschen. Aus den constitutionsmäßigsten Forderungen wird sie Complotte gegen die so genannte Republik machen.

Und so wäre also auch dieser Hauptartikel, welcher für die Freyheit und Souveränität des Volks gemacht schien, wieder eitel Blendwerk!

§. 18.

Resultat aus dem bisherigen.

Hoffentlich ist nun erwiesen: die Souveränität des Volks ist im Grunde nichts! Eitel Blendwerk desselben Wahlrecht, der Antheil an der Gesetzgebung, an den Auflagen, an der Verwaltung des Nationalschatzes, an der Kriegserklärung, an der Kriegsmacht und an den übrigen Artikeln. Nicht einmal die Freyheit, die Constitution wesentlich zu ändern, hat die Nation mehr. Sondern die wahre und active Souveränität in allen diesen Stücken ist in den Händen — der Nationalversamlung.

Aber, höre ich einwenden, diese thut doch alles im Namen der Nation! — Allein machen denn die Worte die Sache aus? Der, welchem sein Vermögen, sein Leben genommen wird, hat keinen Trost davon, ob solches im Namen der Nation geschehe oder nicht? Ihr Armen laßt euch aber damit einschläfern, so lange euch nichts trift! Allein auch euch werden endlich die Augen aufgehen, daß der Name der Nation nur gemißbraucht wird.

Die Verfasser der Constitution und viele der Deputirten haben übrigens für sich wohl ihre guten Gründe gehabt, warum sie jene so und nicht anders machten? Das Volk mußte mit dem Souverä-

veränitäts- mit dem Freyheitsjubel betrunken gemacht werden, damit es willig und ohne alles Nachdenken die neuen Fesseln annehme! Und auch diejenigen, welche nicht planmäßig ihre eigene Herrschaft auf diesem Wege begründen wollten, sondern vielleicht die reine Absicht hatten, eine ächte Republik aus Frankreich zu machen, werden gegen unsre Erinnerungen einwenden: man konnte der *größtentheils* unverständigen, rohen, vielköpfigen Masse *nichts* weiter, als wirklich geschah, von der Souveränität zukommen lassen, wenn man anders noch etwas von Einheit und Haltbarkeit beybehalten, nicht das Ganze in eine gar nicht mehr herzustellende Verwirrung gerathen lassen wollte.

Gut! *außer einigen Punkten, wo man nach den angenommenen Grundsätzen wirklich dem Volke noch etwas mehr hätte einräumen können,* ohne deßwegen eine schlimme Sache schlimmer zu machen, ist es allerdings richtig und unsern eigenen Behauptungen gemäß, daß eine so große Volksmasse zur Selbstherrschung, zur Ausübung der activen Souveränität durchaus untauglich sey.

Allein da die Sache sich so verhält, so hätte man dem Volke niemalen etwas

was weis machen sollen, das es nicht versteher, nicht zu gebrauchen weiß.

Seht einmal dies Gebäude, deklamirte ein Philosoph, wie es da stehet! Du Kuppel auf demselben hebst dich zwar stolz empor! Umsonst aber ist deine Einbildung! Ihr Materialien seyd die Hauptsache, ohne euch wäre das Ganze Nichts! Wider eure Natur seyd ihr durch Hammerschläge und Maisel Sklaven des menschlichen Stolzes geworden, steht im ewigen Drucke von oben herunter; ach! hättet ihr Gefühl für eure unverjährbaren Naturrechte, die euch wahrhaftig nicht für den Stolz und Eigensinn eines Menschen bestimten — da unten, was das für Steine sind! Nicht Recht, nicht Natur, sondern Zufall wies euch diese unteren Stellen an, während daß andere, um nichts besser als ihr, oben stehen! ꝛc. — Eine Gottheit hörte den Raisonneur, sie gab den Steinen Leben; kaum vernahmen sie seine Ausrufungen: so wollte keines mehr in seiner Verbindung bleiben, und als er ihnen vollends versprach, sie in eine glücklichere, in die Lage der Natur, zu bringen, riß sich alles aus seiner Verbindung, zerschmetterte einander selbst und — den Philosophen.

So! mit dem Staatsgebäude! Wenn es ein Ganzes seyn soll, müssen die Theile mit einander verbunden seyn, müssen einander drücken, der Zufall

fall (und nicht einmal immer das, sondern ein wesentlicher Vorzug) setzt manchen Theil oben hin, der auch unten stehen könnte; aber es ist einmal alles in einander gefügt. — Hütet euch vor Irrlehren und Deklamationen und Sophistereyen! Diese Staatstheile haben schon Leben. Wenn keiner an seiner Stelle bleiben will: so fällt alles zusammen, und gewiß werdet ihr, unverständige Tadler! unter den Ruinen begraben!

II. Abschnitt.

Untersuchung der Verhältnisse der öffentlichen Gewalten.

§. 19.

Allgemeine Sätze über die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Macht.

Viele halten es für Despotismus, wenn die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Macht in einer Hand vereiniget sind. In der That **kann** auch eine solche Regierung despotisch seyn, aber sie **muß** es nicht seyn. Die Sache läßt sich, aufs einfache zurück gebracht, ungefehr so denken:

Jeder Vater einer Familie ist ihr Gesetzgeber, ihr Richter und der Vollzieher seiner Gesetze und Aussprüche. Hieran ist nichts widersprechendes, und selbst bey manchen Völkern lassen sich alle drey Gewalten in einer Hand vereiniget denken, sind schon öfters in einer Hand vereiniget gewesen, ohne daß was abgeschmacktes, was unsinniges, was widerrechtliches oder auch nur unbilliges daraus nothwendig folgen müßte.

Aber mit dem Wachsthum eines Volks an Menge, Bedürfnissen, Kenntnissen, Künsten und Luxus werden alle Geschäfte verwickelter. Was im Anfange gar wohl ein Mann versehen konnte, müssen nun ihrer viele theilen. Ein nicht großer Fürst braucht itzt zu seinen Geschäften mehrere Leute, als vormals ein Kayser. Und in dieser Rücksicht kann auch der größte, thätigste Weise, wenn ihm ein großes Volk zur Regierung anvertraut wäre, doch allein nicht regieren. Er muß Gehülfen haben, mit welchen er seine Macht theilt, oder genauer: er muß Leute haben, welche statt seiner dies, jenes thun. Immer noch aber kann man sagen, alle Gewalten bleiben in seiner Hand, die Gehülfen versehen es nur im Namen des Obern. Sobald dieser hingegen nicht mehr alles übersehen kann, sobald er die Verwaltung einiger Zweige an Sachverständige übergiebt: sobald kann er nicht mehr nach Willkühr in diese Verwaltungen eingreifen. Man darf voraus setzen, daß er diesen seinen Verwaltern Normen für ihr Betragen giebt. Ueber der Beobachtung solcher Normen kann, muß zwar der Obere wachen; in sofern ist er also noch der Machthaber; aber so lange die Verwalter diese Normen befolgen, muß sie auch der Obere respektiren, muß es dabey lassen, oder er ist — Despot.

Dies ist der einzige rechte Gesichtspunkt, aus welchem die ganze Streitigkeit betrachtet werden

muß.

muß. Und in diesem Gesichtspunkte erscheint auch der Streit über den Satz: alle Gewalten können nicht in einer Hand vereiniget seyn! als ein bloßer Wortstreit. So einfach, wie wir die Sache ins Licht gestellt haben, wird sie keinen Widerspruch finden, selbst in monarchischen Regierungen nicht.

Bey der unendlichen Varietät der menschlichen Händel ist das Richteramt das erste, welches selbst souveräne Monarchen schon lange freywillig andern überlassen haben. Und selbst unter ganz souverainen Monarchen haben wir auffallende Beyspiele vor uns, wo die Richter durch keine Insinuation, durch keine Drohung des Hofs sich irre machen ließen, nach denen ihnen gegebenen Normen zu sprechen, und der Hof ließ es auch bey dem Spruche dieser Richter, ob man gleich den Monarchen als die Quelle ihrer Gerichtsbarkeit ansah.

Beyläufig folgt also hieraus, daß, wenn in Frankreich die Justiz schlecht verwaltet wurde, eine Umwandlung der Monarchie in eine Republik deßwegen noch gar nicht nöthig war; und daß überhaupt darüber, ob die öffentlichen Gewalten in einer Hand seyn sollen? vergebens Blut vergossen wird. Für gute Gesetze und für rechtschaffene Männer, welche sie handhaben, müßt ihr sorgen; dies ist das wesentliche in jeder Verfassung, und versäumt ihr dieses, so möget ihr euch Verfassungen

gen machen, wie ihr wollt, ihr werdet despotisirt!

Auch in Betreff der Gesetzgebung, welche sich nach und nach zu einer eigenen Wissenschaft erhebt, hat die preußische Monarchie in neuerer Zeit ein Beyspiel gegeben, daß dieselbe, ohne Volksrepräsentanten zusammen zu berufen, dennoch auf eine solide Art den Wünschen der Nation gemäß behandelt werden kann.

Ueberhaupt aber ist es eine unschickliche Eintheilung der öffentlichen Macht in die gesetzgebende, richterliche und vollziehende. Sie erschöpft nicht den ganzen Inhalt der Souveränität, den sie gleichwohl erschöpfen sollte; das Wort: vollziehend, ist zu eng, und stehet auch dem Range und der Wichtigkeit nach am ganz unrechten Ort, indem es alle übrigen Zweige der öffentlichen Staatsgewalt außer der Gesetzgebung und dem Richteramt enthält.

Wir können uns aber, um uns von unserm Ziele nicht zu weit zu entfernen, nicht ausführlicher darüber einlassen, sondern setzen nur noch die Schlußfolge aus dieser Bemerkung hin: es würde der Sache angemessener seyn, wenn man sich so ausdrückte: ist es gut, wenn der Regent auch allein nach seiner Willkühr Gesetze giebt, und eben so das Richteramt verwaltet? Da nun wirklich der Regent neben der übrigen Staatsverwaltung

beydes nicht versehen, da er außerdem beyderley Rechte aus Irrthum oder Vorsatz leicht mißbrauchen kann: so ist es immer gut, wenn er über erstes Sachverständige hört, und letzteres andern in seinem Namen zu verwalten überläßt. Er hat die rühmliche Beruhigung, auf solche Art dem Verdacht auszuweichen, als wenn er nur sein Privatinteresse, seine Passionen, nicht das Wohl des Staats dabey zu Rathe zöge. —

§. 20.

Anzeige der constitutionsmäßigen Gewalten in Frankreich.

Was sich wohl die Stifter der ersten Constitution damit gewußt haben mögen, in derselben

Tit. 3. §. 34. und 35.

die berühmten drey öffentlichen Gewalten in dreyerley Hände gelegt zu haben! Wie kleinlich mußte aber der Ausdruck in allen französischen Ohren lauten: der König hat die Vollstreckungsmacht! Kein Wunder, daß auch dieses half, die Königswürde in den Augen des Volks viel weiter herunter zu setzen, als es selbst die Constitution haben wollte. Hätte man statt dessen schlechtweg gesagt: der König bleibt König, allein er kann ohne einen Volkssenat keine Gesetze geben, keine neuen Auflagen machen, keinen Krieg anfangen u. s. w. den Richtern darf er, so lange sie nach

den Gesetzen sprechen, nichts einreden ꝛc. — so würde die Sache freylich nicht so systematisch ausgesehen haben. Aber ob das Chaos darüber entstanden wäre? — Doch es war damals schon eine Parthey, welche ein Chaos haben wollte; und eine andre Parthey half ihr, obgleich ohne Vorsatz, dennoch durch ihre System- und Neuerungssucht redlich dazu.

Wir *lassen alles* dies liegen, und *untersuchen*, wie *dann* die *neue Constitution* die *öffentliche Macht getheilt*, ob sie die unterschiedlichen Gewalten in ein Gleichgewicht gestellt habe, daß kein Despotismus mehr zu fürchten ist?

Bey denen unter der vorigen Constitution öffentlich geführten Streitigkeiten war wohl zu erwarten, daß die Gewalten getrennt werden würden. Und siehe! die neue Maschine hat zu Führern: Richter, Munizipalitäts- Distrikts- und Departementsverwalter, Vollziehungsräthe und Gesetzgeber!

Ehe wir aber weiter gehen, werden wir doch über den schon beyläufig gegebenen Begriff des Despotismus einig seyn?

Despotismus ist eine Art, seine Untergebene nach Gefallen zu behandeln, ohne sich an Regeln zu binden. — So ist es also z. B. nicht genug, wenn eine Regierung zum Richteramt eigene Leute bestellt, sondern wenn nicht mehr despotisirt werden

den soll, muß sie den Richtern Regeln geben, nach welchen sie ihr Amt versehen sollen. Haben aber die Richter keine solchen Vorschriften, so können sie theils selbst willkührlich handeln, theils so behandelt werden. Und dies ist Despotismus.

§. 21.

Prüfung 1) der richterlichen Gewalt.

Wo sind die Normen oder Gesetze, welche die neuen französischen Richter aller Art in ihrem wichtigen Amte hinlänglich leiten, und schützen? Nirgends! Also schon in dieser Rücksicht lauter Despotismus wenigstens möglich!

1) Was die neue Constitution von Schiedsrichtern hat:

Kap. 16. Art. 2.

> Das Recht, das die Bürger haben, durch selbst gewählte Schiedsrichter über ihre Streitigkeiten entscheiden zu lassen, leidet keinen Eingriff.

findet in allen wohlgeordneten Staaten Platz, und es sind außerdem eine Menge Gesetze da, worinnen selbst den ordentlichen Richtern der Versuch der Güte befohlen wird. Auch hierinnen scheint also Frankreich gegen andere Staaten sehr zurück gewesen zu seyn, daß man erst auf förmliche Schiedsrichter verfällt. Waren aber schiedsrichterliche oder gütliche

liche Ausgleichungen schon unter der vorigen Regierung bekannt: so ist die Aufstellung öffentlicher Schiedsrichter auch eins von den Spielwerken, womit *man* das Volk unterhält. Uebrigens könnte diese Einrichtung bleiben, wenn Frankreich heute zur Monarchie zurück kehrt.

2) Wie der im Bauer erzogene Vogel, wenn er frey wird, sich nicht recht darein zu schicken weiß, so die Franzosen auch in diesem Stück. Sie wollen *alles mit* Schieds- oder Friedensrichtern ausgemacht wissen.

In bestimmten Bezirken sollen von den Bürgern öffentliche Friedensrichter gewählt,

Ebend. Art. 4.

außer diesen aber noch öffentliche Schiedsrichter für gewisse Bezirke durch die Wählmänner ernannt werden, welche über Streitigkeiten, die von Privatschiedsrichtern oder von Friedensrichtern nicht entschieden worden sind, als **höchstes Gericht** erkennen sollen.

Ebend. Art. 6. 7. u. 8.

Also ist für alle Streitigkeiten in Frankreich nur **eine** Instanz! Denn der Spruch der Privatschiedsrichter bleibt, wenn nichts vorbehalten worden ist, entscheidend.

Art. 3.

Von

Von den Friedensrichtern stehet dieses zwar

> Art. 4. Sie gleichen aus und sprechen unentgeldlich.

nicht ausdrücklich in der Constitution, es folgt aber aus der Verordnung, daß, wo die Friedensrichter nicht gesprochen haben, die Schiedsrichter als höchstes Gericht entscheiden.

Art. 8. und 10.

Nun prüfe sich ein jeder selbst, der schon Streitigkeiten gehabt hat, ob er wohl immer solche nur dem Ausspruche eines einzigen Gerichts unterwerfen möchte? Oder wer sonst erfahren ist in der Praxis, wird wissen, was in manchen Instanzen schon für Urtheile gefällt worden seyen? Wird es in Frankreich bey einer Instanz nun besser gehen? Daß alles öffentlich geschehen muß, hebt die Bedenklichkeit nicht auf, vermehrt sie vielmehr. Mancher Richter kann, mag da unmöglich kalt untersuchen und urtheilen. Weil alle Bande los sind, und der Pöbel an vielen Orten den Meister spielt: so wird dieser die Urtheile mittelbar oder unmittelbar den Richtern in den Mund legen.

3) Auch das Kassationsgericht ist etwas, welches das Uebel vielmehr vergrößern wird, ebenfalls eine von den Puppen, die man dem Volke ins Gesicht stellt.

Ein Kassationsgericht für die ganze weitläuftige Republik?

Kap. 18. Art. 1.

„diese Gerichtsstelle spricht nur über die Ver„letzung der Formen.“

Ebend.

Ueber was für Formen? Soll in Frankreich die Rechtsgelehrsamkeit wieder in Formen eingehüllt werden, wie es bey den alten Römern war, damit das Volk in dem Labyrinth seiner Geschäfte immer einen Führer und Patron haben muß? Das Kassationsgericht spricht ferner über ausdrückliche Verletzungen der Gesetze. Warum nur über ausdrückliche? Das werden doch nicht lauter handgreifliche Ungerechtigkeiten seyn müssen? Denn so unverschämt wird es doch nicht leicht ein Richter machen, daß er im eigentlichen Verstande ausdrücklich ein Gesetz verletzt. Also werden auch Verdrehungen und falsche Anwendungen der Gesetze gemeynt seyn; und dann ist dieses höchste Tribunal eben ein Appellationsgericht, ob gleich die Constitution nichts von Appellationen wissen will.

4) Auf diese bürgerliche Rechtspflege, wie wir sie bisher betrachtet haben, scheint die Nationalversammlung keinen Einfluß prätendiren zu wollen. Sie will nur die Anzahl und die Amtsbe-

zirke der Friedens- und öffentlichen Schiedsrichter bestimmen.

Kap. 16. Art. 4. u. 5.

Bedenklich ist es aber schon, daß sie auch die richterliche Gewalt der Friedensrichter bestimmen will.

Ebend. Art. 5.

Kaum vorher hatte die Constitution festgesetzt:

„Sie gleichen aus, und sprechen unentgeldlich.“

Ebend. Art. 4.

Hier ist ja ihre richterliche Gewalt schon bestimmt. Was will also die gesetzgebende Versammlung weiter, als etwa Gesetze geben, nach welchen die Friedensrichter in vorkommenden Fällen ausgleichen und sprechen sollen? Was sie weiter bestimmt, ist Despotismus.

Doch dieser steckt eigentlich hinter dem Kassationsgerichte. Wir haben schon gefragt: warum nur ein Kassationsgericht für die ganze große Republik? Itzt fragen wir weiter: wer soll dieses Kassationsgericht besetzen? Wo soll es bestellt werden? Ueber diese beyden wichtigen Punkte schweigt die Constitution ganz. Wo wird es also anders hinkommen, als nach Paris; wer anders wird dasselbe besetzen, als die Nationalversammlung? Wenn beydes nicht die Absicht wäre, würde man gewiß es um so weniger mit Stillschweigen

gen übergangen haben, als ja minder wichtige Sachen sogar doppelt in der Constitution vorkommen (s. unten §. 23.). Daß man aber dieses Vorhaben mit dem Kassationsgerichte in Petto behielt, geschah wahrscheinlich deswegen, weil man so etwas auffallendes der Nation trocken und gleich im Anfange bekannt zu machen sich nicht getraute.

Also auch in diesem wichtigen Stücke der richterlichen Gewalt sind die guten Franzosen getäuscht! Für *kleine* Sachen läßt man ihnen Schieds- und Friedensrichter, für wichtige Sachen aber wird in Paris der oberste Richterstuhl seyn. Für wichtige Sachen sagten wir; denn nur diese sind der Mühe werth, nach Paris gelockt zu werden, nur diese können reiche Partheyen bis dahin verfolgen. Denket nicht, es sey ja nur ein Kassationsgericht für verletzte Formen und offenbare Ungerechtigkeiten; diese Fälle werden *selten seyn.* — *Unter* die Rubrik der verletzten Gesetze *läßt sich eine* Menge bringen, und was *nicht unter* diese gebracht werden kann, findet sicher seinen Platz unter den verletzten Formen. Die Constitution selbst legt ja sogar den öffentlichen Schiedsrichtern eine Falle, damit sie sich gewiß meistens gegen die Formen verfehlen. Sie sollen sprechen

auf schriftliche oder mündliche Erklärungen ohne Weitläuftigkeiten.

Ebend. Art. 10.

Die meisten Richter werden also, um nicht weitläuftig zu seyn, die Formen wenig achten, mithin wird es Gelegenheit genug geben, die Prozesse an das Kassationsgericht zu ziehen.

Möchte Frankreich nur ein paar Jahre Frieden haben, um zu erfahren, wie erbärmlich seine bürgerliche Justizverfassung nach dieser Constitution sey! —

So schlimm es aber um dieselbe aussiehet: so siehet es doch um die gleichwohl weit wichtigere peinliche Rechtspflege noch schlimmer aus.

Kap. 18.

„Von der Criminalgerichtsbarkeit: Art. 1.
„In Criminalfällen kann kein Bürger gerichtet werden, außer auf eine Anklage —

Freylich geschiehet dies in der ganzen ehrbaren Welt, daß man keinen richtet, außer er habe etwas verbrochen. Aber wie stehts um das gefangen nehmen? Angeklagt kann jeder werden, richten muß sich ein jeder lassen. —

„die von den Geschwornen angenommen „worden."

Sind die Geschwornen nicht schuldig, jede Anklage anzunehmen? So bald sie aber eine Anklage annehmen, ist der Angeklagte sodann im Verhaft? Was sind für Gesetze für seine persönliche Sicherheit? damit er nicht ohne Noth, nicht zu lange der Freyheit beraubt wird.

„oder

„Oder durch die gesetzgebende Versammlung „decretirt worden?“

Was geht eine gesetzgebende Versammlung das Anklagen an? Sie gebe Gesetze, und überlasse das Anklagen den Bürgern oder den öffentlichen Amtsanklägern.

„Die Thatsache wird durch eine Urthel der „Geschwornen erklärt.“

Wer ernennt diese Geschworne? Was hat ein Angeklagter für Mittel gegen Verdächtige?

„Die Strafe wird durch ein Criminalgericht „erkannt.“

Wer ernennt dieses Criminalgericht? wo? wie? wird es bestellt? Was hat ein Angeklagter für Mittel, wenn solches ganz oder zum Theil partheyisch ist?

„Der Proceß wird öffentlich geführt.“

Ein nothwendiges Stück für Aristocraten, welche den Pöbel gebrauchen wollen! wenn endlich die Franzosen Britten wären!

„Die Angeklagten erhalten Beystände, die „von ihnen selbst angenommen, oder ihnen „von Amtswegen gegeben werden.“

Man hat an dem Königsmorde gesehen, was diese Beystände nützen!

Dies ist nun alles, was die Constitution über den wichtigsten Gegenstand der bürgerlichen Gesell-

schaft verordnet. Kein Codex ist noch für Frankreich gemacht, nach welchem bestimmt wird, was Vergehungen, und was ihre Strafen seyen und wie die Richter verfahren dürfen und sollen? Mithin hängt schon hierinnen alles von der Willkühr ab. Nicht einmal aber die Form der peinlichen Gerichte hat die Constitution der Willkühr entzogen. War es nicht äußerst wichtig für die ganze Nation, zu wissen, wie für peinliche Fälle die Gerichte besetzt werden sollen? Aber die Jacobiner in und außer Paris ließen dieses geflissentlich (denn sie haben ja so manche Kleinigkeit nicht vergessen, so manches in die Constitution gesetzt, was jeder gesunder Menschenverstand weiß und thut); geflissentlich haben sie die Einrichtungen der peinlichen Gerichte unbestimmt gelassen, damit sie nach ihrer Willkühr Mordgerichte anordnen können, wo und wie sie solche brauchen! O Franzosen! daß ihr eine solche Constitution auch nur einmal beklatschen konntet! Wer von euch kann unter derselben seiner Ehre, seiner Freyheit, seines Vermögens, seines Lebens sicher seyn? Gewiß sind es auch selbst die Stifter einer solchen Anarchie nicht!

§. 22.

2) Municipalitäten und Verwaltungen.

Wie das Richteramt in wichtigen Fällen, so hängen auch die sämmtlichen Verwaltungsstellen im wesentlichen von der gesetzgebenden Versammlung ab.

Die Verwalter und Municipalbeamten können, verordnet die Constitution,

„in keinem Falle die Verfügungen
„der gesetzgebenden Versammlung
„modificiren, nicht einmal deren Vollziehung
„suspendiren.“

Kap. 15. Art. 4.

Hieraus folgt also ganz klar, daß die Verwaltungen und Municipalitäten auch von der gesetzgebenden Versammlung abhängen, und nicht von den Gesetzen, von welchen allein sie abhängen müßten, wenn eine gute Verfassung statt finden sollte. Außerdem wie *tyrannisch, in keinem Falle auch nur suspendiren?* da doch in monarchischen Staaten ein Beamter wenigstens in denen Fällen, wo nach der Vollziehung die Verbesserung eines Irrthums nicht mehr möglich wäre, suspendiren darf.

Ueberhaupt „bestimmt nur die gesetzgebende Versammlung die Verrichtungen der Municipalbeamten und der Verwalter,

„die Regeln ihrer Unterordnung und die Stra-
„fen, welche gegen sie verhängt worden.“

Ebend. Art. 4.

Also auch die Strafen eine gesetzgebende Versammlung? Und so mögen die Municipalitäten und Verwaltungen bey dem Volke noch so beliebt seyn, die Nationalversammlung kann sie absetzen! Etwas das bey einer rechten Einrichtung wieder nicht sie, sondern ein Gericht, oder höchstens der Vollziehungsrath thun sollte.

Nicht einmal örtliche Bestimmungen für einzelne Gemeinden und Departemente hat die Constitution den Verwaltungen überlassen, sondern auch diese hängen von der Nationalversammlung ab!

Kap. 10. Art. 3.

Was ist das alles anders als Grundlage des Despotismus?

§. 23.

3) Vollziehungsrath.

Auch so gar der Vollziehungsrath hängt, anstatt ein Gegengewicht zu machen, ganz von der gesetzgebenden Versammlung ab. Man findet in der ganzen Constitution nicht einen Buchstaben von Macht, die ihm zukommen sollte, wenn die gesetzgebende Versammlung aus den Schranken ihrer Bestimmung treten wollte, oder die er unabhängig

von

von der gesetzgebenden Versammlung hätte. Zwar heißt es gleich anfangs:

„Der Vollziehungsrath hat allein die Leitung und Aufsicht über die allgemeine „Staatsverwaltung."

Unmittelbar darauf aber hebt eine Einschränkung diese Regel wieder auf:

„Er kann," heißt es, „nur Kraft der Gesetze und Decrete der gesetzgebenden „Versammlung handeln."

Kap. 13. Art. 4.

Er unterhandelt zwar Verträge, aber die Versammlung bestätiget sie.

Ebend.

Er ernennt zwar die Oberbeamte der Staatsverwaltung, aber die Gesetzgeber bestimmen ihre Zahl und ihre Verrichtungen.

Ebend. Art. 5. u. 6.

Der Vollziehungsrath kann keinem Nationaldeputirten auf den Leib, aber jedes seiner Mitglieder kann von der Nationalversammlung angeklagt werden, zwar nur in dem Falle von Verbrechen,

Ebend. Art. 8.

oder (denn über diesen Anklagepunct kommen zwey Artikel auf einander)

nach Art. 9.

in dem Falle irgend einer Untreue. Allein wie leicht ist zu einer solchen Anklage ein Schein gefunden?

Wie plötzlich ist ein Mitglied weg, das mißfällt? Auch hiezu sollte daher nicht die gesetzgebende Versammlung, sondern ein eigenes Gericht bestellt seyn. Lag doch die Idee zu einem Nationalgerichte schon in der vorigen Constitution!

Tit. 2. §. 23.

Warum behielt man dieses nicht bey? Aber die 30,000 Klafter lange Entfernung von Paris war gewiß nicht anständig. Und die Arrestanten nach Versailles zum Abschlachten zu holen, gienge doch auch nicht zu oft an!

Der Vollziehungsrath ist ferner für die Vollstreckung der Gesetze und für die Mißbräuche, die er nicht anzeigt, der gesetzgebenden Versammlung verantwortlich;

Art. 8. und (denn auch dieses ist in zwey Artikeln wiederholt, da hingegen andere wesentliche Sachen ganz übergangen sind) 10.

Ein eigenes Kapitel ist zwar eingerückt:

Von den Verhältnissen des Vollziehungsraths mit der gesetzgebenden Versammlung.

Kap. 14.

Allein alles, was darüber angegeben wird, bestehet darinnen, daß er

1) seinen eigenen Sitz in dem Versammlungssaale, und freyen Zutritt in demselben habe. (Hat diesen nicht auch die Hefe des Volks?)

2) Daß

2) Daß er (welch Wunder!) angehört werde, wenn er eine Rechnung abzulegen oder einen Bericht zu erstatten habe.

3) Daß die Versammlung alle oder einzelne Mitglieder desselben nach Belieben vorfordern könne.

Und weiter wußte man also keine Verhältnisse anzugeben? für ein Collegium, welchem die dritte öffentliche Gewalt anvertraut seyn sollte? So deutlich mußte man es machen, daß nun auch die vollziehende Gewalt im Grunde mit der gesetzgebenden vereiniget sey?

§. 24.

4) Gesetzgebende Versammlung.

Diese schlägt (nach der diplomatischen Sprache der Constitution, nach der nackten Sprache der Wahrheit aber macht sie) Gesetze vor, und giebt Decrete.

Kap. 10. Art. 1.

Gesetze gehen auf folgende Gegenstände: die bürgerliche und die peinliche Gesetzgebung, die allgemeine Verwaltung der ordinairen Einkünfte und Ausgaben, die Nationaldomainen, Gehalt, Gewicht, Gepräge und Benennung der Münzen, Beschaffenheit, Ertrag und Erhebung der Steuern, öffentliche Ehrenbezeugungen dem Andenken großer

Män-

Männer, Kriegserklärung, jede neue allgemeine Vertheilung des Französischen Gebiets.

Ebend. Art. 2.

Unter dem Namen der Decrete verfügt sie über die Größe der See- und Landmacht, über den Durchmarsch fremder Truppen, über Einführung fremder Seemacht, über Maaßregeln zur allgemeinen Sicherheit und Ruhe, über Unterstützung öffentlicher Arbeiten oder Nothleidenden, über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, über die Verfertigung von Münzen aller Art, über locale und besondere Anstalten für ein Departement, eine Gemeinde, oder eine Art von Arbeiten, über Vertheidigungsanstalten; sie ernennt oder setzt ab die Oberbefehlshaber der Armeen, sie genehmiget öffentliche Verträge, verfolgt die Verantwortlichkeit der Vollziehungsräthe und der öffentlichen Beamten; sie erkennt Anklage gegen diejenigen, die wegen Komplotten oder Eingriffen gegen die öffentliche Sicherheit der Republik verdächtig sind; sie erkennt über Belohnung von Seiten der Nation, und endlich über jede einzelne Vertheilung des Französischen Gebiets.

Daß auf solche Art die gesetzgebende Versammlung alle möglichen Vorfälle und Gegenstände in ihr Gebiet der Gesetze und Decrete ziehen könne, verstehet sich von selbst; daß aber die Souverainität

tät des Volks ein bloses leeres Wort, daß der öffentliche Schatz, daß die richterliche Gewalt wenigstens in wichtigen Fällen, daß die Municipalitäten und Verwaltungen, daß der Vollziehungsrath ganz von der gesetzgebenden Versammlung abhängend sey, haben wir mit Ueberzeugung, aber nirgends auch nur eine Spur gefunden, welche die Macht dieses Corps mäßigen und in Schranken halten könnte. Das Betragen ihrer einzelnen Mitglieder (etwa derjenigen, welche nicht in die selbstsüchtigen Pläne der andern einstimmen, sondern die Volks= oder Menschenrechte noch vertheidigen wollen?) hat nur sie das Recht zu ahnden. Und bey einer solchen Einrichtung sind fein, wenn nur ein Theil aus Schurken bestehet, alle Schurken vortreflich sicher, weil in einer solchen Versammlung immer Furchtsame und Einfältige genug sind, welche jenen nicht entgegen seyn mögen, mithin die Majorität für einen Schurken *leicht möglich* ist.

Kap. 9. Art. 4.

Auf frischer That eines wirklichen Verbrechens kann endlich ein Mitglied ergriffen, aber ein Verhaftsbefehl, oder eine Vorladung vor Gericht kann ohne Vollmacht der gesetzgebenden Versammlung nicht erlassen werden.

Kap. 8. Art. 6.

Nicht

Nicht nur also die ganze Versammlung, sondern auch ihre einzelnen Glieder sind gegen die ersten und billigsten Regeln der Gleichheit, der Gerechtigkeit und Freyheit, sogar wenn sie Verbrecher sind, von den Gesetzen und Gerichten frey, wenn die gesetzgebende Versammlung es für gut finden wird. — Und erinnert ihr euch noch des Friedensrichters in Paris, welcher wegen Vorladung eines Deputirten nach Orleans mußte?

§. 25.
Resultat.

Was folgt aus allem diesen? Die gesetzgebende Versammlung ist die einzige souveräne, unverletzliche Regierung; jedes seiner Mitglieder ist, was ihm nicht die Versammlung anhabt, unabhängig, unverletzlich, so gar wenn es Verbrechen begehet, unantastbar und Mitregent. Denn wer die Souveränitätsrechte ausübt, ist Regent (§. 5). Nun üben die Deputirten alle Souveränitätsrechte aus, folglich sind sie Regenten. Mehrere Regenten eines Staats heißen Aristocraten. Und da wir gefunden haben, daß keine andre Macht in Frankreich, keine andere Gesetze diesen Regenten Schranken setzen, daß hingegen jede andre Gewalt von der Gnade oder Ungnade derselben lediglich abhänge: so folgt von selbst, daß die gesetzgebende Versammlung ein aus Despoten bestehendes Collegium sey.

Ist dies also nicht eine Regierungsart, woran den guten Franzosen das Herz niemalen gedacht haben wird, und die offenbar verderblicher ist, als jede Monarchie seyn kann? Monarchen, auch schlimme, scheuen doch endlich, andrer Rücksichten ganz zu geschweigen, ihren Nachruhm; sie wissen, daß man sie um alles Böse ansiehet, daß man sie noch lobt oder tadelt nach Jahrhunderten. Aber ein Haufen Aristocraten, was kümmert diesen Ehre, was Nachruhm? Ein namenloses Corps brandmarkt sich ungescheut; jeder einzelne entziehet sich, oder glaubt sich entziehen zu können dem öffentlichen Brandmale.

Diese aristocratische Regierung zeichnet sich übrigens vor allen andern bekannten noch durch den öffentlichen Betrug aus, daß sie Frankreich dennoch eine Republik nennt, und nennen läßt, und daß sie im Namen des Volks (welches sie doch theils mit Blendwerk, theils mit Angst gefesselt hält) zu regieren vorgiebt. Aber was lassen sich die Franzosen nicht alles bereden.

Man erstaunt, daß Mailhe in seiner Rede über die Verurtheilung des Königs öffentlich sagen durfte: wenn der König auch nur Ein Mitglied der Nationalconvention als seinen Richter verwerfen wollte: würde dieses heißen, er wolle die ganze Nation verwerfen, die Grundlage der Gesellschaft umstürzen.

Also sogar jedes einzelne Mitglied der Versammlung ist untrüglich, ist unverwerflich, ist die Nation selbst? Solchen Unsinn konnten frey und aufgeklärt und gleich seyn wollende Franzosen anhören? Solche Behauptungen, die man kaum in Asien vertragen könnte!

Zwar, wendet man ein, werden die Deputirten von der Nation gewählt, und sie repräsentiren dieselbe, ob sie gleich nach ihrem Willen handeln; das nämliche thut ja auch das Unterhaus in England.

Allein himmelweit ist der Unterschied zwischen Britten und Franzosen, zwischen dem Unterhause zu London und der Nationalversammlung zu Paris.

Jenes, von dem Nationalcharakter gar nicht einmal zu reden, hat einen König, hat ein Oberhaus, hat Fundamentalgesetze zu Schranken seiner Macht; von ihm hängen die übrigen öffentlichen Gewalten nicht ab. Aber was schränkt die Willkühr der souveränen über alles gesetzten und in alles eingreifenden Nationalversammlung zu Paris ein? einer Versammlung, die ohnehin vor der ganzen Welt bald unglaublich komische, bald höchst traurige Einfälle zu realisiren, sich mit Singularitäten und Ungerechtigkeiten auszuzeichnen sucht! Was hindert diesen Unsinn, diesen Hohn, welchen sie

Gott

Gott und der übrigen Welt öffentlich erweiset! was vermag allem diesen Einhalt zu thun! Nichts! auf der Welt nichts! wenn nicht etwa die Municipalität zu Paris mit ihren Ohnehosenmännern Einhalt thut!

Dieser Umstand setzt aber vollends der neuen Constitution zwar nicht die Krone, jedoch einen äußerst monströsen Kopf auf. Der Pöbel wird gewiß die größten Tollheiten nicht hindern, wenn sie nur ihm nichts thun. Es belustiget ihn vielmehr. Er ist aber der Götze, den die Versammlung zu ihrer Existenz braucht. Ihm muß sie das Fett des ganzen übrigen Reichs aufopfern, ihm muß sie Weyhrauch streuen, weil sie theils seines Arms zur Unterstützung ihrer angemaßten Herrschaft über das übrige große Frankreich nöthig, theils weil sie ihn in dem Maaße zu fürchten hat, als der Sultan in Constantinopel seine Janitscharen fürchtet!

§. 26.

Historische Beylage.

Die bisherige Critik der neuen Constitution könnte mit einer Menge von Beyspielen, welche nur seit dem Augustmonat die Tagsgeschichte von Paris und Frankreich geliefert hat, belegt werden.

Allein, jedem Leser sind die Beyspiele noch neu genug, und werden ihm bey allen Gelegenheiten

selbst einfallen. Der Folgen einer solchen ungeheuren Verfassung sind auch noch nicht genug; noch nicht ist, leider! das Trauerspiel zu Ende.

Erst nach dem Schlusse desselben ist es der Mühe werth, alle Reden und Handlungen pragmatisch aufzusuchen, und Resultate daraus zu ziehen für Staats- und Regierungskunst, und Politik, und Moral und Menschenkenntniß.

Inmittelst genügt es dem Verfasser, die Ursachen und Vorzeichen angegeben zu haben, dessen was bisher geschehen ist, und noch geschehen kann. Mit Bedacht wollte er vor itzt nur aus der Constitution selbst das Gefährliche und Monströse der neuen Verfassung herleiten, um dem Vorwande auszuweichen, alle Greuel und Grausamkeiten, welche geschehen, seyen Folgen nur des Revolutionszustands, worinnen sich die Nation befinde; sey einmal die Constitution selbst im Gange, so werde alles besser werden!

So hörte der Verfasser manche Männer, selbst außer Frankreich, räsonniren; so tröstet sich gewiß noch mancher Franzose; so hilft wahrscheinlich noch jetzt mancher sogar seinen Mitbürger morden, oder die Sache der Tyrannen und Räuber gegen die übrigen von ihnen zum Kriege gezwungenen Mächte vertheidigen, in der guten Meynung, dadurch die Constitution und mit ihr die Republik, mit dieser aber die Rechte der sogenannten Freyheit

empor

empor zu halten. Allein, wie traurig ist dieser Irrthum! Leset und prüfet doch noch einmal alles, und ich fordere jeden zum Beweise auf, daß die Constitution etwas enthalte, welches gegen den Despotismus und die Greuel einer schändlichen Aristocratie nur als ein einziger Damm gelten könnte? Daher, wenn es heute Frieden wäre, wenn alle andre Mächte die sogenannte Republik anerkennen würden: so könnte, würde der Despotismus dennoch fortwähren; die Tyrannen würden fortfahren auszurotten, was ihnen verdächtig scheint; würden fortfahren, Geld zu erpressen, auf allerley Wegen, um sich zu bereichern und ihre Miethlinge zu bezahlen; würden fortfahren, ohne Noth und Nutzen die seltsamsten Verordnungen zu machen, oder religiöse Meynungen anzutasten, nur um Gelegenheit zum proscribiren zu finden; würden fortfahren, zur Zerstreuung des Pöbels auf neue Scenen zu raffiniren — und wenn alles dies nicht wäre: so würde doch gewiß der Geist der Factionen nicht aufhören! mit jedem Tage, mit jeder neuen Grausamkeit würde ihr Mißtrauen und ihre Grausamkeit wachsen, und wenn die herrschende Faction alle Gegner auf die Seite geschafft hat, so würden ihre Glieder einander selbst scheuen, bald dieser bald jener nach der Alleinherrschaft, mancher andre nach der Mitherrschaft trachten, und immer einer den andern stürzen. Und du, gutes Volk!

über deinen Leichen, über den Ruinen deiner Güther wird dieser Wettstreit gehalten!

Möchten dir die Augen aufgehen, möchtest du dich ermannen, einmüthig und mit einmal diese schändlichen Fesseln wegzuwerfen, und sie denjenigen anzulegen, welche an alle dem Unheile in Frankreich Schuld sind!

Nationalgarden und Linientruppen für wen verspritzt ihr euer Blut? — für die Nation meynt ihr? Nein! Für einen Haufen Aristocraten, die euren ganzen Wohlstand auf viele Jahre zerstöhren! Für was opfert ihr euch auf? für die Republik? — Gott! es ist ja nirgends eine Republik, es ist wirklich die abscheulichste Aristocratie, die ihr Unwesen unter diesem Namen treibt. — Für was streitet ihr? für Freyheit und Gleichheit? — Aber ist das Freyheit und Gleichheit, daß die Jacobiner, auch selbst alsdann, wann sie oder ihre Miethlinge Verbrechen begehen, frey von aller Strafe bleiben, während daß Leute, die unstreitig sich für des Volks Bestes verwendet haben; daß Leute, die nur im Gefühle des gerechtesten Unwillens eine Rede über die gegenwärtige despotische Regierung fallen lassen u. dergl. mit dem Tode bestraft werden?

Du, Landvolk! freutest dich vielleicht deiner Freyheit vom Zehenden und von manchen Abgaben. Allein, wie viele selbst von euch würden sich nun

gern

gern die alten Zeiten zurück wünschen! Und ihr, die ihr noch nichts gelitten habt, bedenkt: die königlichen Güter sind fort, die Kirchengüter sind fort, die Güter des Adels und der Ausgewanderten sind fort! Wirklich (im Monat November hole ich dies noch nach) gehts an die Güther der Reichen, diese werden ebenfalls ein Ende nehmen, und dann gehts gewiß auch an euch! an jeden, der noch was aus dem allgemeinen Elende gerettet zu haben glaubt. Denn wer meynt ihr *alle*, daß am Ende die großen Schulden bezahlen müsse? Doch du, Volk! Wie kannst du also ruhig zusehen, daß alles Vermögen von Paris und seinen Tyrannen aufgesucht, verschlungen, und darneben doch noch die Schuldenlast immer größer wird? Unter Ludwigs XIV. langer Regierung, bey dessen vielen Kriegen, sind sicher nicht so viele Schulden gemacht worden, als jetzt seit ein paar Jahren. Und unter ihm blühten doch noch Ackerbau, aber gegenwärtig gehet *alles* zu Grunde! —

Doch wo komme ich hin? Eine historische Bemerkung verspricht die Ueberschrift dieses §phen, und sie soll auch die gegenwärtige Untersuchung schließen.

Dies einzige, daß das Volk jährlich seine Obrigkeiten theils ganz, theils hälftig neu wählen darf, und daß die Nationalversammlung nach der ersten Constitution im April dieses Jahres aus-

auseinander gehen, und einer neuen Wahl Platz machen sollte; dies allein warf noch einigen Schein von Republik und Volksfreyheit von sich; ließ allein noch Hoffnung übrig, daß es unter andern Männern besser werden mögte. Allein auch dieser Punkt ist durch einen despotischen Machtspruch der Jacobiner vernichtet. „Wir gehen nicht auseinander, wir lassen keine neuen Obrigkeiten wählen,“ verordnen sie ungescheut, ihrer eignen Constitution zum Trotz! Und die ganze Nation schweigt und duldet auch dies? — So schweigen und dulden nur Sklaven!

auseinander gehen, und einer neuen Wahl Platz machen sollte; dies allein warf noch einigen Schein von Republik und Volksfreyheit von sich; ließ allein noch Hoffnung übrig, daß es unter andern Männern besser werden mögte. Allein auch dieser Punkt ist durch einen despotischen Machtspruch der Jacobiner vernichtet. „Wir gehen nicht auseinander, wir lassen keine neuen Obrigkeiten wählen,“ verordnen sie ungescheut, ihrer eignen Constitution zum Trotz! Und die ganze Nation schweigt und duldet auch dies? — So schweigen und dulden nur Sklaven!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Röslin, Carl Ludwig Christoph

Kritik der neuen Constitution in Frankreich erstes und zweytes Stück

Leipzig 1794

Gall.rev. 6#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10420191-1
VD18 14814072-001